

Zeitschrift für **STRAFVOLLZUG**

Herausgegeben von der Gesellschaft für
Fortbildung der Strafvollzugsbediensteten e. V.

Jg. 4

1954

Nr. 3

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Zum dritten Heft des laufenden Jahrgangs	129
Buchholz: Poelchau: Der 20. Juli 1944 im Strafvollzug	131
Holl: Oberems in Nordrhein-Westfalen	137
Fratzcher: Schulungslehrgänge in Schleswig-Holstein	142
Weber: Die Ausbildung für den einfachen Dienst	149
Duckwitz: Bremer Ausbildungsprobleme	156
Ottinger: Heranbildung des Aufsichtsbeamten	169
Nägelsbach: Beamenschulung im Berliner Strafvollzug	163
Wötzel: Gedanken zum Erziehungsstrafvollzug	165
Rasch-Bauer: Praxisberatung auch für den Vollzugs- beamten?	167
Trost: Ein Leben für Wahrheit und Menschlichkeit Paul Natorp	174
Müller: Zur Frage der Beruhigungszelle	181
Kühler: Neue Wege des Strafvollzugs in Holland	182
Ryder: Straffälligenhilfe für Nichtdeutsche im Bundesgebiet	189
* * * Fortbildung des Vollzugsbeamten?	191

FÜR PRAXIS UND WISSENSCHAFT

Zum dritten Heft des laufenden Jahrganges . . .

Die Ereignisse des 20. Juli 1944 und ihre Nachwirkungen auch in den Strafanstalten veranlassen die Schriftleitung, in Erinnerung an die Wiederkehr des 10. Jahrestages, je einen Beitrag von den beiden ehemaligen Berliner Gefängnisgeistlichen, den Herren Prälat P. Bucholz und Pfarrer Dr. H. Poelchau zu bringen. Soweit es ihnen erlaubt war, standen die beiden Männer den Opfern des 20. Juli 1944 in ihren letzten Stunden bei.

Weiter wird in diesem Heft die Tradition fortgesetzt, Berichte über deutsche Vollzugsanstalten zu veröffentlichen. Damit aber der Erfahrungsaustausch nicht ausschließlich auf unsere innerdeutsche Entwicklung beschränkt bleibt, wurde ein Beitrag über die Entwicklung des holländischen Gefängniswesens, insbesondere nach 1945, aufgenommen.

Das vorliegende Heft bringt weitere Abhandlungen über die Probleme der Aus- und Fortbildung der Strafvollzugsbeamten. Eine Zusammenstellung der methodischen und organisatorischen Gesichtspunkte, die bei der gegenwärtigen Strafvollzugsbeamtenaus- und -fortbildung Beachtung finden, ist auf Grund der bisher vorliegenden Einzelbeiträge aus verschiedenen Ländern der Bundesrepublik für das nächste Heft vorgesehen.

Wenn auch der Beitrag über Paul Natorp nichts unmittelbar über das Gefängniswesen enthält, so ist er doch mittelbar für den Beruf des Strafanstaltsbeamten wesentlich, denn er geht zum Teil auf die „Kunst des Helfens“ ein, die ein Kernproblem des modernen Strafvollzugs ist und das Hauptziel der Ausbildung werden muß.

Der Strafvollzugausschuß hat in der „Zeitschrift für Strafvollzug“ verschiedentlich über seine Vorschläge, die Besoldung der Strafvollzugsbeamten zu bessern, berichtet. Jedem Einsichtigen ist klar, daß Forderungen dieser Art nur bei erhöhten Leistungen gestellt werden dürfen. Wenn auch an dem Grundsatz: „zuerst Sicherheit“ in den Vollzugsanstalten nicht gerüttelt werden darf, so weiß doch jeder Strafvollzugsbeamte, daß Sicherheit auf verschiedene Weise erreicht werden kann. Einmal mit äußeren und dann mit inneren Mitteln. Weiter ist klar, daß der Versuch einer echten Rückgewinnung für die Gesellschaft während des Vollzuges nur dann gefördert wird, wenn die Beamtschaft bereit ist, dem Straffälligen dabei zu „helfen“. Auf dieses Spannungsverhältnis zwischen Rechtsstrafe mit der Forderung nach Sicherheit und Ordnung und der Straffälligenhilfe mit ihren Notwendigkeiten braucht in diesem Zusammenhang nicht näher eingegangen zu werden. Wesentlich ist, daß jeder erkennt, in seinem Beruf als Vollzugsbeamter geht es im tiefsten Sinne um eine Hilfestellung dem Straffälligen gegenüber. Muß sich diese Erkenntnis nicht auch in einer Berufsbezeichnung kund tun?

Weil die Mitglieder des Strafvollzugausschusses hiervon überzeugt sind, suchten sie einen Weg, die Frage der Dienstbezeichnung und der

Dienstbesoldung miteinander zu verknüpfen und einigten sich auf der Berliner Tagung Anfang Mai 1954, vorzuschlagen, bei der großen Besoldungsreform neue Dienstbezeichnungen und folgende Besoldungsgruppen für die Aufsichts- und Werkbeamten des Strafvollzugsdienstes vorzusehen:

Vollzugsanwärter (Hilfsvollzugsmeister)	Bes. Gr.	A 9 a
Vollzugsmeister	„	A 8 a
Vollzugsoberrmeister	„	A 7 b
Vollzugshauptmeister	„	A 7 a
Vollzugsverwalter	„	A 6
Vollzugsoberverwalter	„	A 5 b
Vollzugswerkfürher	„	A 7 b
Vollzugswerkmeister	„	A 6
Vollzugsoberverwerkmeister	„	A 5 b

Alle Mitglieder des Strafvollzugsausschusses waren sich bei diesen Vorschlägen klar, daß sie nur einen Ausgangspunkt für weitere Erörterungen bilden können, aber keinesfalls beanspruchen, der Weisheit letzter Schluß zu sein.

Aus den bisher veröffentlichten Beiträgen über die Aus- und Fortbildung der Strafvollzugsbeamten geht hervor, welche Ziele gesteckt werden und welche Mittel zur Erreichung der Ziele Anwendung finden. Bei aller Verschiedenheit bleibt erkennbar: in allen Ländern bemühen sich die Verantwortlichen, zu dieser Hilfeleistung anzuleiten, und finden dabei lebhaft Zustimmung. Wie lernt man am besten, solche Hilfe zu leisten? Zweifellos durch Beispiele. In diesem Sinne sind auch die sechs veröffentlichten Arbeiten des Preisausschreibens, dessen Ergebnis im nächsten Heft bekanntgegeben wird, zu betrachten. In den Lehrplänen der Beamtenseminare sollte daher regelmäßig an Hand von Fallstudien unterrichtet werden.

Es wäre begrüßenswert, wenn die Leser aus ihrer Erfahrung heraus solche Beispiele kurz niederschreiben und ihrer Fachzeitschrift zur Verfügung stellen wollten. Der reiche Schatz an Erfahrungen könnte auf diese Weise von den Älteren an die Jüngeren weitergegeben und im gesamten Bundesgebiet fruchtbar gemacht werden.

Der Beitrag über „Straffälligenhilfe für Nicht-Deutsche in der Bundesrepublik“ zeigt die Grundgedanken auf, nach denen diesen Menschen Hilfe geboten werden kann und wird.

Wer den Ernst der Aufgabe voll erfaßt hat, der wird sich auch der Mühe unterziehen, seine Erfahrungen weiterzugeben.

In diesem Sinne wird erneut um Ihre aufbauende Kritik durch Mitarbeit an Ihrer Fachzeitschrift gebeten.

Albert Krebs

Der 20. Juli 1944 im Strafvollzug

I

Von Prälat P. Bucholz, Bonn, vormalige Strafanstaltsgeistlicher Berlin-Plötzensee

Die groß angelegte Rede unseres Bundespräsidenten zum 20. Juli hat wohl jeden, der das Glück hatte, sie zu hören, bis ins Innerste gepackt und ergriffen. Aber wohl mehr noch, als in ihrer tiefen Wirkung auf den einzelnen Hörer liegt ihre Bedeutung darin, daß hier zum ersten Male von höchster Stelle aus ein eindeutiges und mutiges Bekenntnis abgelegt wurde zur sittlichen Berechtigung dessen, was die Männer des 20. Juli gewollt und getan haben.

Es war notwendig, daß dieses Wort einmal gesprochen wurde, weil die Meinungen über den 20. Juli in unserem Volke immer noch geteilt sind. Gewiß hat sich ein gesundes, demokratisches und christliches Denken soweit durchgesetzt, daß man jene sture Auffassung verachtet, für die Befehl Befehl ist, selbst wenn er von einem Verbrecher kommt und Verbrechen verlangt. Man muß Gott immer noch mehr gehorchen als den Menschen. — Aber wir sind doch weithin mit unserem Urteil über den 20. Juli noch nicht fertig, haben uns vielfach auch gar nicht darum bemüht.

Wir haben Deutschlands unwürdigste Jahre noch nicht verarbeitet, sondern bemühen uns, sie zu vergessen. Wir haben uns innerlich noch nicht ehrlich und entschlossen genug von den Dämonen befreit, von denen Geist und Gemüt der Deutschen vor 1945 besessen war. Gewiß verurteilt man heute die Konzentrationslager, die Massenmorde an den Juden, die Ausplünderung und Vertreibung unzähliger unschuldiger Menschen — aber unser Volk ist erst dann moralisch gesund und innerlich wieder ehrenhaft geworden, wenn der Einzelne vor dem stillen Forum seines Gewissens das Unrecht verwirft, das von Deutschen und im Namen des deutschen Volkes geschah, wenn er es verurteilt, in einer ruhigen, klaren Einsicht in das, was gut und böse ist.

Nicht auf Schuld- und Reuebekenntnisse vor der Weltöffentlichkeit kommt es an — sie werden von uns heute nicht mehr erwartet — sondern auf diese innere Säuberung und Läuterung des deutschen Gewissens, auf den sittlichen Entschluß des einzelnen Deutschen, für sich selbst solchem Unrecht abzusagen, auch wenn es noch einmal die Weltherrschaft verspräche.

Wie weit wir selbst — und gerade wir Strafvollzugsbeamten — innerlich mit jener dunklen Vergangenheit fertig geworden sind, verraten wir durch die Art, wie wir uns in das Schicksal eines entwurzelten Ausländers hineindenken können, den Deutsche aus seinem Heimatboden gerissen, der in der Fremde sich nicht mehr zurecht fand und schließlich straffällig wurde und dann nur noch der lästige Ausländer ist, den man

am liebsten gleich abschieben möchte — oder auch, ob wir daran denken, daß an manchem verwahrlosten jungen Menschen unseres eigenen Volkes zunächst und zumeist dessen Umwelt schuldig wurde und ob unsere Haltung dieses tiefe menschliche Verstehen erkennen läßt.

Gewiß, es ist bequemer, stur seinen Dienst zu tun und sich keinerlei Gedanken zu machen. Damit wir nicht abstumpfen gegenüber dem Einzelschicksal, dem wir täglich begegnen, und damit unsere Arbeit Dienst am Menschen bleibt, brauchen wir das jährliche Gedenken an die Männer des 20. Juli, deren Gewissen wach war zur letzten Hingabe, auch wenn der Weg in den Tod führte.



Gedächtnisstätte in Plötzensee

Viele von uns werden wohl zweifeln, ob sie jene Seelengröße aufbrächten, wie ich sie bei jenen Männern vor ihrem Opfergang erleben durfte und vor der wir uns nur in tiefer Ergriffenheit und Ehrfurcht beugen können. Aber eines könnte und müßte uns das Gedenken an sie bedeuten: eine ernste Mahnung, in unserem Gewissen das Ja zu Terror und Gewalt ehrlich und restlos zu überwinden und die Achtung vor Würde und Wert des Menschen uns stets zu bewahren. Dann wäre ihr Tod doch nicht umsonst gewesen.

II

Von Pfarrer Dr. Harald Poelchau, vormalis Strafanstaltsgeistlicher Berlin-Tegel

Der Rahmen dieser Zeitschrift erlaubt keine Darstellung der Geschichte oder der Problematik des Attentatsversuchs vor 10 Jahren, aber an seine Bedeutung und Wirkung für den damaligen Strafvollzug sollten wir uns erinnern.

Mein Erfahrungskreis beschränkt sich dabei auf Berlin, das Justizgefängnis Tegel, in dem im September etwa achtzig und in den folgenden Monaten bis zu ihrem Tode oder ihrer Verlegung oder Befreiung 1945 etwa vierzehn Verhaftete dieser Gruppe einsaßen. Ferner das Gefängnis Plötzensee, wo die Hinrichtungen durch Erhängen stattfanden, bei denen — mit Ausnahme der ersten Gruppe am 8. August — allerdings den Verurteilten jeglicher geistliche Beistand versagt blieb. Im Untersuchungsgefängnis Alt-Moabit hatte ich die meist in Sippenhaft gefangenen Frauen aufzusuchen, denen man in einer Reihe von Fällen die Kinder „beschlagnahmte“ und versteckt hatte. Damals wußte niemand, ob nicht auch sie ermordet waren. Neben diesen Anstalten der zivilen Justiz hatte ich auch Zutritt zu den Militärgefängnissen, in denen nur wenige Teilnehmer des 20. Juli saßen, da die meisten Offiziere ja aus der Wehrmacht entfernt und dem Volksgericht überstellt wurden. Ein großer Teil der Angeschuldigten lag unter Bewachung der SS unmittelbar in Händen der Gestapo entweder in einem dafür beschlagnahmten Flügel des Gefängnisses Lehrter Straße 3 oder in den Polizeigegefängnissen. Zu diesen Gruppen war mir, wie allen Geistlichen, der Zutritt verwehrt.

Für einen langjährigen Vollzugspraktiker, der die Beamten, vom jüngsten Aufsichtsbeamten bis zum Regierungsdirektor, dem Volljuristen, in ihren bisherigen Verhaltensweisen kannte, war es eine sozialpsychologisch einmalige Erfahrung, zu sehen, wie hier der Einzige einer neuen gesellschaftlichen Schicht ins Gefängnis die Sicherheit der patriarchalisch gleichgültigen Betrachtung und Behandlung der Gefangenen aufstörte. Daß gleichzeitig Träger des Namens Moltke und Bismarck, ein Generalfeldmarschall und schwerreiche Großindustrielle in demselben Flügel saßen, brachte die ganze Fragwürdigkeit der Maßnahmen den Aufsichtsbeamten eindringlich zum Bewußtsein. Noch mehr wurde es durch das noch nie dagewesene Ereignis beeindruckt, daß sich der Anstaltsleiter eines Nachmittags persönlich in den 4. Stock seiner Anstalt bemühte, um die prominentesten Häftlinge in der Zelle aufzusuchen. Hier stellten die Wachtmeister fest, daß die Solidarität der Oberschicht sich sogar in dieser Situation bewährte. „Barock“ hatten Himmler und seine Leute die 20. Juli-Aktion getauft, um die Bewegung als feudale zu kennzeichnen. Die Namen ihrer Opfer haben inzwischen erwiesen, daß diese Sicht einseitig und falsch war. Aber das Empfinden, hier plötzlich

„Herren“ im Gefängnis zu haben und nicht gescheiterte Schwächlinge, ging doch auch den stumpferen unter den Beamten auf, Es erzeugte keine Ressentiments, wie man vielleicht aus der obigen Bemerkung vermutet. Nein, tiefe Achtung verband sich bald mit steigender geheimer Hilfsbereitschaft in einer breiten Schicht auch solcher Beamten, von denen ich es nicht vermutet hätte. Das brauchte keineswegs immer gleich zu einer Verletzung der Dienstvorschriften zu führen, wie sie manche Darsteller jener Zeit lobend oder kritisch, meist übertreibend herausheben. Nein, die meisten Beamten taten treu ihre Pflicht. Nur konnten sie sich einfach der Tatsache nicht verschließen, daß diesen Männern Unrecht widerfuhr von seiten eines Staates, der die Treue selbst so mannigfach verletzte, daß die Beamten ihre in einem Rechtsstaat angebrachte Grundhaltung aufgeben mußten, den im Strafvollzug sonst einfach notwendigen Grundsatz, daß der Beamte sich des eigenen Urteils über Recht und Unrecht von Verfahren und Richterspruch zu enthalten hat. Wie weit sich hier politische Solidarität mit einfacher Menschlichkeit mischte, wird man nie analysieren können. Die Gefangenen empfanden jedenfalls die warme menschliche Teilnahme besonders der älteren Beamten in ihrer gefährdeten und primitiven Lage als große Wohltat nach den Tagen und Nächten in den Kellern der Prinz-Albrecht-Straße. Natürlich durften sie nicht arbeiten, sie hatten auch ihre besondere Freistunde, sie konnten lesen und schreiben, hatten länger Licht und heimlich eine ganze Menge Möglichkeiten der Kommunikation miteinander. Aber sie lagen in den oberen Stockwerken, direkt unter dem Dach, gefesselt, und bedurften starker Nerven, wenn die Bomben an manchen Tagen unmittelbar um sie heruntergingen.

Im Wehrmachtgefängnis wehte eine ganz andere Luft. Diese Häuser waren nicht auf Strafvollzug, sondern auf Verwahrung eingestellt, sie waren Untersuchungsgefängnisse. Bei der ständigen Fluktuation von Gefangenen und Wachmannschaften entstanden keine so nahen Beziehungen. Der Geist des nach oben Blickens war aber hier, der militärischen Hierarchie entsprechend, erheblich stärker als bei der Justiz. In diesem Falle wirkte er sich bisweilen zum Vorteil der Gefangenen aus. So empfing Dietrich Bonhoeffer eines Tages den Besuch seines Onkels, des Stadtkommandanten von Berlin, des Generals von Hase. Das ganze Haus geriet in Aufregung, und Dietrich Bonhoeffer genoß seitdem jede mögliche Vergünstigung von der unbegrenzten Freistunde, bei der er spazieren gehen konnte, mit welchen Mitgefangenen er wollte, bis zur Möglichkeit, sich und anderen Bohnenkaffee zu kochen. Von Hase war einer der ersten, die hingerichtet wurden (am 8. August 1944) und Bonhoeffers offizielle Freiheit war damit dahin. Er hatte sich aber inzwischen als Persönlichkeit durchgesetzt und übte als Seelsorger unter den Gefangenen und dem Personal eine weitreichende segensvolle Wirksamkeit aus.

Wiederum ganz anders sah es in der Frauenabteilung aus. In Frauenanstalten herrscht ja immer ein persönlicherer Ton als in Männergefängnissen. Hier war das Leid um die Männer und Kinder so tief, daß das Ungeziefer und der Hunger, die Primitivität und die Beschäftigungslosigkeit der meisten nicht ins Gewicht fielen. Für einige hatte sich auch Näh- und Flickarbeit gefunden. Die Gemeinschaft untereinander war hier intensiver als in den anderen Gefängnissen, zumal sich viele der Verhafteten von draußen her kannten und sich nun des abends durch die Fenster gegenseitig ansprachen und stärkten. Die Verwaltung ließ sie dabei gewähren.

Schon von Anfang an brachte die Errichtung des Gewaltregimes in größerer Zahl Menschen ins Gefängnis, die sich von den bisherigen Kriminellen unterschieden, weil sie ihrer Überzeugung wegen verhaftet waren. Sie entstammten meist bürgerlichen oder Arbeiterkreisen, hatten aber nur selten eine einflußreiche Position innegehabt. Jetzt, im Anschluß an den 20. Juli, lernte eine Anzahl von Menschen aus der staatlichen Führungsschicht das Gefängnis kennen. Sie waren dazu berufen, Brückenbauer für die Zukunft zu sein. Aber wie dies Regime in den Tagen seines Untergangs sinnlos alle Brücken über Flüsse und Bahnen zerstörte, nur um dem deutschen Volk den Wiederaufbau auf Jahre hinaus zu erschweren, so tötete es diese Brückenbauer seiner Zukunft, deren Fehlen wir heute so deutlich merken. An die Folgen im inneren und äußeren Aufbau unseres Landes mit seiner restaurativen Tendenz ist hier nur zu erinnern. Auch im Strafvollzug ist das nicht zur Auswirkung gekommen, was die Erfahrung so vieler ungewöhnlicher Menschen am eigenen Leibe hätte bewirken können. Sie wurden getötet. Sie können ihre Hafterfahrungen nicht mehr geltend machen. Sie würden den Vertretern der Abschreckung, die nun wieder bis hin zur Forderung der Todesstrafe zu Wort kommen, scharf entgegentreten mit dem Hinweis darauf, daß die 13 000 ausgesprochenen und vollstreckten Todesurteile der Hitlerjustiz ihren Widerstandsgeist nicht gebrochen haben. Und aus ihrem mit Kriminellen gewonnenen Kontakt heraus würden sie neue Wege weisen und die Versuche fördern, die die Straffälligen in Arbeit und Gemeinschaft von innen her anzusprechen und zu formen bemüht sind. Im Unterschied von anderen politischen Gruppen waren sie zutiefst vom Christentum her bestimmt. Nicht dem Christentum der Worte und frommen Sprüche, sondern dem der Gesinnung, der Verantwortung und der Tat. Ihre Haltung in den Zellen, gegenüber den Mitgefangenen und dem Personal bestätigte das recht eindrücklich. Ihnen hätte man das persönliche Wort ebenso wie die Vorschläge zur Reform des Strafvollzugs ganz anders geglaubt als jedem

anderen, der nicht selbst Gefangener war. Wir haben den Überlebenden zu danken, die diese Zeit nicht vergessen haben und sich nicht scheuen, als Mitgefangene zum Kriminellen zu sprechen, wie es Bischof D. Lilje im Jahre 1951 im Gefängnis Tegel tat, als er seine alte Zelle aufsuchte. Wir wollen weiter auf sie hören.

„Menschen nicht Maßregeln.“ Dieser Satz hat für die Gefängnisverwaltung eine ganz besondere Bedeutung. Die besten Systeme, die vollkommensten Reglements werden wenig ausgerichtet bei einem mittelmäßigen Beamtenpersonal; die Mängel der Systeme und der Reglements verschwinden bei einem guten Personal.

Die Aufgaben des Strafvollzuges mit den mannigfachen, zu ihrer Lösung erforderlichen Arbeiten können nur bewältigt werden durch eine tüchtige, für ihren Dienst wohlgeschulte Beamtenschaft. Es ist eine Torheit, sich um Strafvollzugssysteme zu streiten und ihre Durchführung Beamten aufzutragen, die sie nicht verstehen; es ist verlorene Mühe, die bündigsten Gesetze und ausführlichsten Bestimmungen auszuarbeiten und sie in die Hand von Beamten zu legen, die kaum den Wortlaut, geschweige denn den Geist derselben begreifen; es ist sinnlose Verschwendung, Millionen auf Millionen in den Neubau von Gefängnissen zu stecken und Beamte darin wirtschaften zu lassen, die den Aufgaben des Strafvollzuges nicht gewachsen sind. Eine tüchtige Beamtenschaft zu gewinnen, zu erziehen und freudig in ihrem Berufe zu erhalten, ist die Hauptaufgabe der Gefängnisverwaltung, ebenso wichtig wie die Abfassung von Gesetzen und Reglements, aber schwerer zu lösen.

Aus: K. Krohne, Lehrbuch der Gefängniskunde (1889)

Oberems in Nordrhein-Westfalen

Von Oberregierungsrat Dr. H. Holl, Gütersloh

Nach langen Bemühungen gelang es dem Landrat des Kreises Wiedenbrück im Jahre 1900 zur Durchführung von Kultivierungsarbeiten ein ständiges Gefangenekommando von 20 Mann zu erhalten, welches in der Gegend von Wiedenbrück zu Ödlandkultivierungen eingesetzt wurde. Diese Art der Gefangenenbeschäftigung fand im Kreise bei der bäuerlichen Bevölkerung schnell Anklang, so daß im folgenden Jahre bereits 2 weitere Außenarbeitsstellen eingerichtet wurden. Träger des Unternehmens war die Kreisverwaltung, die mit der Justizverwaltung einen Vertrag über die ständige Belegung von 8 Lagern schloß. Diese richtete in Rheda, das als Nebenstelle des Strafgefängnisses in Bochum galt, eine eigene Verwaltung ein, die im Zuge der weiteren Entwicklung selbständig und im Jahre 1938 nach Gütersloh verlegt wurde. Inzwischen waren weitere Außenarbeitsstellen hinzugekommen.

Infolge der Arbeitslosigkeit der 30er Jahre und der damit verbundenen Schwierigkeiten auf dem Arbeitsmarkt sah sich die Kreisverwaltung genötigt, das Vertragsverhältnis mit der Justiz zu lösen und als Arbeitgeber für die Gefangenen auszuscheiden. An ihre Stelle trat im Jahre 1932 der Verein zur Förderung der Landeskultur im Kreise Wiedenbrück e. V. Ihm gehörten schließlich 14 Einzelvereine mit je einer Außenarbeitsstelle an, die sich auf den ganzen Kreis verteilten. In den folgenden Jahren wurden noch 17 weitere Außenarbeitsstellen und 2 Nebenlager gegründet, so daß die Gefangenenlager Oberems heute 33 Lager mit einer Gesamtbelegungsfähigkeit von 1125 Köpfen aufweisen. Die Lager verteilen sich auf die Landkreise Wiedenbrück, Beckum, Warendorf, Helle, Bielefeld, Herford, Paderborn und Lemgo i. L. Die Bezeichnung „Oberems“ wurde für diese Vollzugseinrichtung gewählt, weil die Arbeitsstellen zunächst nur am oberen Laufe der Ems verteilt lagen.

Die Verwaltung, die früher in Rheda und Gütersloh in Mietgebäuden untergebracht war, besitzt seit 1950 ein eigenes Verwaltungsgebäude mit 4 Dienstwohnungen. Außer dem Vorstand (ORRat) und einem Amtmann als seinem ständigen Vertreter werden in ihr fünf Inspektionsbeamte, ein Assistent und sieben Kanzleiangestellte beschäftigt. Im Aufsichtsdienst sind 74 Beamte und etwa 100 Aufseher tätig.

Abgesehen von dem der Anstalt mit unterstelltem kleinen Gerichtsgefängnis befindet sich in der Stadt Gütersloh kein Haftraum. Soweit sich die Strafgefangenen hier nicht selbst stellen, treffen sie mit dem Sammelwagen per Bundesbahn in Gütersloh ein oder werden mit dem Transportwagen aus den Anstalten des Ruhrgebiets geholt. Die Verwaltung verteilt sie auf die einzelnen Lager.

Die Gefangenenunterkünfte sind von den einzelnen Lagerhaltern erbaut worden. Das sind Vereine oder Genossenschaften, bisweilen auch Einzelpersonen. Die Unterkünfte sind feste Gebäude, die aus Gemeinschaftssaal, Waschraum, Toilette und Trockenraum für nasse Bekleidung, Küche, Aufseherzimmer, Geschäftszimmer für den Kommandoführer, Kellerraum, Kammern für eigene Bekleidung, Anstaltskleidung und Verpflegung, Speicher und zwei bis drei Einzelzellen bestehen. Mit den Lagerhaltern hat die Justizverwaltung Verträge abgeschlossen, in denen wegen der Unterkünfte ein mietähnliches Verhältnis vereinbart worden ist. Die Justizverwaltung zahlt eine jährliche Mietentschädigung. Die zu Kommandoführern bestimmten Beamten bewohnen eine von den Lagerhaltern errichtete Dienstwohnung, die sich meist im Obergeschoß des Unterkunftgebäudes befindet, in einzelnen Fällen auch in einem Nebenhaus in unmittelbarer Nähe des Lagers. Hierdurch wird gewährleistet, daß neben dem nachts in der Unterkunft verbleibenden Aufseher der Kommandoführer stets schnell zu erreichen ist.

Von den Unterkünften aus werden die Gefangenen morgens von den Arbeitgebern abgeholt und abends nach Arbeitschluß zum Lager zurückgebracht. Der Transport erfolgt meist mit Fahrzeugen. Die Kolonnenstärke beträgt im allgemeinen acht bis zehn Gefangene, die von einem Aufseher beaufsichtigt werden. Daneben werden besonders ausgewählte Gefangene als Einzelarbeiter gestellt. Auch sie müssen aber abgeholt und zurückgebracht werden. Die Bauern sind verpflichtet, diese Gefangenen ständig zu beaufsichtigen. Als Einzelarbeiter kommen nur Gefangene in Betracht, die sich während der bisherigen Haft einwandfrei geführt haben, keinen längeren Strafrest als neun Monate haben und vom Anstaltsvorstand hierzu bestellt sind. Insgesamt dürfen die Einzelarbeiter ein Drittel der Lagerbelegung nicht überschreiten. Während die Einzelarbeiter durch die Bauern selbst verpflegt werden, wird das Essen für die Kolonnenarbeiter vom Lager gestellt. Das Mittagessen wird im Lager gekocht und in Thermosbomben mitgenommen. Den Kaffee zu den von den Gefangenen zur Arbeitsstelle mitgebrachten Broten stellt der Arbeitgeber. Er hat auch etwaige Berufskleidung (Schutzanzüge beim Kunstdüngerstreuen, Gummistiefel usw.) und das Arbeitsgerät zur Verfügung zu stellen. Diese Gegenstände werden im Lager verwahrt und bei Bedarf mit zur Arbeitsstelle genommen.

Der Arbeitseinsatz wird von den Kommandoführern gesteuert, bei denen die einzelnen Arbeitgeber den Bedarf anmelden. Er verteilt die Kolonnen und die Einzelarbeiter durchweg für ein bis zwei Wochen, in der Hauptarbeitszeit vielfach für einen ganzen Monat im voraus. Er führt eine Beschäftigungsliste, an Hand deren die Verwaltung den Gefangenen die Arbeitsbelohnungen gutschreibt und eine Arbeitgeberliste, auf Grund deren die Verwaltung dem Lagerhalter monatlich die Löhne berechnet. Er zahlt an die Verwaltung. Auf Grund einer zweiten Ar-

beitgeberliste, die der Kommandoführer ihm übergibt, erteilt der Lagerhalter den einzelnen Arbeitgebern, die an ihn zu zahlen haben, ebenfalls eine Rechnung. Die Arbeitslöhne sind den Tariflöhnen in der freien Wirtschaft angepaßt und gestaffelt nach Arbeiten in der Landwirtschaft oder im Gewerbe. Für Einzelarbeiter wird ein besonderer Aufschlag erhoben.

In den früheren Jahren durften nur reine Kultivierungsarbeiten verrichtet werden. Gerade für den Kreis Wiedenbrück mit seinen damals großen Heide- und Ödlandflächen hat das Gefangenenlager Oberems in den langen Jahren seines Bestehens fruchtbringende Arbeit geleistet. Neuerdings werden zur Hauptsache landwirtschaftliche Arbeiten ausgeführt. In arbeitsschwachen Zeiten und bei ungünstiger Witterung stehen die Gefangenen auch für gewerbliche Arbeiten (Aufräumarbeiten in der Industrie usw.) zur Verfügung. Nur in 2 Lagern arbeiten mit Genehmigung des Arbeitsamts ständig Kolonnen in der Industrie (Ziegelei).

Die Lager sind vollzugsmäßig aufgeteilt in drei für junge Gefangene (davon zwei für vorbestrafte), siebzehn für vorbestrafte und zehn für erstbestrafte Gefängnisgefangene, sowie drei Lager für vorbestrafte Zucht-hausgefangene. Bei den vorbestraften Gefängnisgefangenen wird nach Möglichkeit noch eine Trennung von leicht- und erheblich vorbestraften Gefangenen erstrebt. Die Belegungsfähigkeit der einzelnen Lager liegt zwischen 24 und 60 Gefangenen. Aufgenommen werden Gefangene mit Strafen oder Strafresten zwischen drei Monaten und zwei Jahren, ausgenommen sind wegen widernatürlicher Unzucht verurteilte oder gewalttätige Gefangene. Die Außenarbeitsfähigkeit wird vor der Überführung in den Heimateanstalten geprüft. Die Durchschnittsbelegung des vergangenen Jahres lag bei 1000 Gefangenen. Wie stark die Bewegung innerhalb der einzelnen Lager ist, ergibt sich daraus, daß im vorigen Jahr als Zu- und Abgänge je über 2000 Gefangene zu verzeichnen waren, das sind arbeitstäglich etwa sieben bis acht Zu- und Abgänge. Über die Hälfte der Gefangenen ist unter 30 Jahre alt.

Bei Strafende werden die Gefangenen von den Kommandos aus allein zur Verwaltung in Marsch gesetzt, wo sie Entlassungspapiere und Wertsachen erhalten und wo auch die Kassenabrechnung erfolgt. Die eigene Bekleidung und die übrige Eigenhabe wird in den Lagern aufbewahrt, wo die Gefangenen bei Einlieferung und Abgang auch umgekleidet werden.

Die Verpflegung erfolgt entsprechend der Kostordnung. Der Speiseplan wird monatlich von der Verwaltung ausgegeben, so daß die Verpflegung überall einheitlich ist. Die Arbeitgeber gewähren eine Verpflegungszulage in Geld, über die der Kommandoführer in Übereinstimmung mit dem Lagerhalter verfügt. Weitere Zulagen der Arbeitgeber sind nicht gestattet. Die nicht verderblichen Lebensmittel

werden zentral beschafft und angefahren. Fleisch usw. wird örtlich von den Kommandoführern beschafft. Zur Arbeit werden für Frühstücks- und Mittagskaffee bestrichene Brote in Brotkisten mitgenommen.

Wenn auch die Disziplin der Gefangenen im allgemeinen als zufriedenstellend bezeichnet werden kann, so ergeben sich immer wieder Schwierigkeiten mit einzelnen widerspenstigen Gefangenen, die sich für die hier übliche Art des Vollzuges weniger eignen. Auffallend sind noch immer die vielen Kriegsschäden, die die Gefangenen erlitten haben und durch die sie die geforderten Arbeiten nur bedingt leisten können. Da die Revisionen der Lager durch den Vorstand oder seinen Beauftragten nur etwa alle zwei Wochen möglich sind, ist das Aufsichtspersonal in der übrigen Zeit auf sich allein angewiesen. Daraus ergibt sich die Notwendigkeit, daß es sich bei den Aufsichtskräften um umsichtige, herzhafte Männer mit der erforderlichen Energie und genügendem Anpassungsvermögen handeln muß. Das gilt sowohl für die Aufseher, die den Tag hindurch bei der Arbeit allein mit ihren Gefangenen sind, als auch erst recht für die Kommandoführer, deren Dienst eigentlich nie aufhört, da sie auf oder neben dem Kommando wohnen und ständig dienstbereit sein müssen. Sie sind auch mit schriftlichen Arbeiten reichlich eingedeckt. Da die Lager sich meist abseits der Ortschaften befinden, ist für die draußen wohnenden Beamten Liebe zum Land Voraussetzung. In den letzten Jahren mehrfach vorgekommene Überfälle auf die Beamten sind ein weiterer Beweis dafür, daß nur die besten Aufsichtskräfte auf diese Posten gehören.

Ein Erziehungsvollzug läßt sich auf solchen Außenarbeitsstellen nur bedingt betreiben. Zwangsläufig ist die Arbeit oberstes Gesetz. Die erheblichen Ausgaben für Verwaltung und Unterhaltung des Lagerbetriebes bedingen die Notwendigkeit, entsprechend hohe Einnahmen zu erzielen. Erfahrungsgemäß kranken die meisten Gefangenen daran, daß sie in der Freiheit überhaupt nicht oder nur widerwillig oder doch nicht regelmäßig arbeiten wollen. In den Lagern werden sie aber während ihrer Strafzeit an harte Arbeit herangebracht, notfalls mit den üblichen Erziehungsmitteln, als deren letztes die Hausstrafe dient. Insofern gilt also auch hier der Gedanke des Erziehungsvollzuges. Als Belohnung für ordentliche Führung und fleißige Arbeit können die Gefangenen besondere Vergünstigungen erhalten: Steigende Lohnklassen von 0,30 bis 0,50 DM, Leistungsbelohnung von 5,00 DM monatlich und Einsatz als Einzelarbeiter auf Vorschlag des Kommandoführers. Die Mehrzahl der Gefangenen ist bestrebt, diese Ziele zu erreichen. Erweist sich ein Gefangener durch renitentes Verhalten, Aufsässigkeit oder Hetze unter den Mitgefangenen als untauglich für den gelockerten Vollzug im Lager, wird er in die Heimatanstalt zurückgeschickt. Auch einmal Entwichene, von denen anzunehmen ist, daß sie die Freiheiten, die ihnen der Lagervollzug bringt, erneut mißbrauchen, kehren zur

Anstalt zurück. Sie melden sich oft nach mehreren Monaten wieder mit der inständigen Bitte, sie erneut auf einer Außenarbeitsstelle einzusetzen. Die Zahl der Entweichungen ist naturgemäß verhältnismäßig groß. Die Gründe hierfür sind vor allem darin zu suchen, daß ein Teil der Verurteilten schwarz aus der Ostzone zum Westen gekommen ist und hier ein haltloses Dasein führt, daß durchweg verworrene Familienverhältnisse vorliegen, und daß viele infolge der Kriegs- und Nachkriegsverhältnisse völlig haltlos geworden sind. Bezeichnend dafür ist auch, daß gerade die Gefangenen bis zu 30 Jahren im Vollzug die meisten Schwierigkeiten bereiten.

Die ärztliche Betreuung der Gefangenen erfolgt durch Vertragsärzte, das sind Ärzte aus den den einzelnen Lagern zunächst gelegenen Orten. Die Untersuchungen finden im allgemeinen abends nach dem Einrücken der Gefangenen statt. Schwerkranke und dringende Operationsfälle werden in das benachbarte Krankenhaus gebracht, während sonst die Bezirks-Krankenhäuser der Justizverwaltung in Anspruch genommen werden.

In fast allen Lagern befindet sich ein Rundfunkgerät. Soweit möglich steht im Gemeinschaftssaal nur ein Lautsprecher, während sich der Apparat selbst im Aufseherzimmer befindet. Verschiedene Vorkommnisse haben gezeigt, daß diese Überwachung der eingestellten und abgehörten Sendungen notwendig ist. In den Lagern werden Tageszeitungen gehalten. Außerdem verfügen sie über die üblichen Gesellschaftsspiele, wie Schach, Mühle, Dame und Tischtennis und über eine Bücherei. Die Spiele dürfen erst nach dem Einrücken und nach Säuberung des Körpers und Erledigung der Küchenarbeiten benutzt werden. Bei guter Führung wird den Gefangenen Zeichen-, Mal- und Bastelerlaubnis, sowie die Genehmigung zu Knüpfarbeiten oder anderer Selbstbeschäftigung erteilt.

Die Seelsorge erfolgt durch die katholischen und evangelischen Geistlichen der Nachbarorte. Mindestens einmal im Monat findet in den Lagern ein Gottesdienst statt. Soweit örtlich durchführbar, werden die Gefangenen etwa alle drei Monate, vorwiegend an hohen kirchlichen Feiertagen, zum Besuch der örtlichen Kirchen auf besonders reservierten Plätzen geführt.

Die Fürsorgemaßnahmen leitet der Vorstand oder sein ständiger Vertreter ein. Sie werden unterstützt durch den wieder begründeten Verein für Gefängnisfürsorge in Gütersloh.

Die Schulung der Beamten erfolgt auf den Lehrgängen der Strafvollzugsschule in Remscheid-Lüttringhausen. Zu Beginn jeden Monats erscheinen sämtliche Kommandoführer zur Abrechnung mit der Arbeits- und Wirtschaftsverwaltung in Gütersloh. An diesem Tage findet eine allgemeine Belehrung im Rahmen einer Beamtenbesprechung statt. Die übrigen Aufsichtskräfte werden etwa alle zwei Monate abends

nach Dienstsclluß zusammengefaßt und vom Vorstand unterrichtet. Dieser Unterricht findet an sieben verschiedenen Orten statt, um die Anfahrtswege für die Aufsichtskräfte nach Möglichkeit abzukürzen. Außerdem erfolgte wiederholt eine Unterrichtung in der waffenlosen Kampfweise.

Die Vollzugskosten beliefen sich im letzten Jahre auf 1,36 DM pro Kopf und Hafttag. Das ist im Vergleich zu den Zahlen der festen Anstalten ein recht günstiges Ergebnis.

Diese für eine Vollzugsanstalt gesunde wirtschaftliche Basis und der für die gesamte Volkswirtschaft äußerst wertvolle Charakter der in Oberems geleisteten Arbeit rechtfertigt den Bestand und weiteren Ausbau der Lager. Die in einem Umkreis von 40 km um Gütersloh gelegene Landwirtschaft ist völlig auf den Einsatz der Gefangenen eingestellt. Sie kann in dem stark industrialisierten Gebiet von Oberems auch nicht genügend freie Arbeitskräfte finden, da die Landflucht zu stark und der Bedarf der Industrie zu groß ist. Zudem ist die Arbeit in der frischen Luft auch unter schweren Bedingungen für die Gefangenen ein wertvolles Erziehungsmittel. Wird ihnen doch täglich Umfang und Intensität vor Augen geführt, die notwendig ist, um dem Boden die Früchte abzugewinnen, die für die Ernährung der Bevölkerung so dringend notwendig sind.

Die Schulungslehrgänge in Schleswig-Holstein

von Regierungsrat a. W. Adolf Fratzscher, Neumünster

Eingangs sei mir eine Bemerkung über die Sachnotwendigkeit der Vollzugsschulung an sich gestattet. Sie ergibt sich zwangsläufig aus der zeitgenössischen Erkenntnis, daß die neben den Schutzzweck der Strafe gestellte Aufgabe einer Resozialisierung des Rechtsbrechers nur durch eine echte sittliche Festigung des Gesetzesverletzers selbst erfüllt werden kann. Diese Tatsache läßt die vordringliche Bedeutung aller im Rahmen eines modernen Erziehungsstrafvollzuges gegenüber dem noch ansprechbaren Gefangenen anzuwendenden „pädagogischen Maßnahmen“ klar werden. Eine endgültige Einordnung in die Gesetze der Gemeinschaft kann sicherlich beim Rechtsbrecher nur bewirkt werden, wenn dieser selbst die Gesetze und ihre Einhaltung als notwendig innerlich bejaht. Eine solche dauerhafte Umwandlung der inneren Schau des Übeltäters kann aber nur mittels einer einprägsamen Hinführung des Verurteilten zur Schuldeinsicht in das begangene Unrecht geschehen. Jede derartige Hinweisung auf den rechten Weg, jede dem Delinquenten derart erwiesene Lebenshilfe, ist letzten Endes „Erziehung“, — auch dann, wenn sie nicht in der Form der „pädagogischen Belehrung“ erfolgt. Freilich, —

um auf dem Boden der Tatsachen zu bleiben — der erfahrene Vollzugspraktiker weiß nur zu genau, daß die Zahl der reinen „Bewährungsfälle“ in der langen Reihe der Gefangenen, denen gegenüber mit wenigen Ausnahmen jedes Besserungsbemühen umsonst ist, recht beträchtlich ist. Doch bedarf es eben umgekehrt gegenüber den anderen, den Besserungsfähigen, der ganzen Mühewaltung, bedarf es ihnen gegenüber des ernstesten, planmäßigen Bestrebens aller Vollzugsbediensteten, um der gestellten Erziehungsaufgabe am gestrauchelten, in die Irre gegangenen, in Schuld verstrickten, aber dennoch nicht verlorenen Mitmenschen gerecht zu werden. Eine so gemeinte segensreiche „Erziehung“ kann nur von denen geleistet werden, denen die hierzu erforderlichen Erkenntnisse und Handhaben durch ständige Aufklärung und Unterweisung vermittelt werden. Sie muß Gegenstand einer Vollzugsschulung sein, deren alle die in regelmäßigen Zeitabständen teilhaftig werden sollten, die im Vollzugsdienst der ebenso schweren, wie schönen Aufgabe „am Menschen“ dienen.

Kann es somit über das „Ob“ keinen Zweifel geben, so ist das „Wie“ einer nutzbringenden, erfolgreichen Vollzugsschulung umso problematischer. Zum Grundsätzlichen möchte ich hierzu vorweg bemerken:

Eine Form der Schulung sollte naturgemäß eine Sonderstellung einnehmen. Ich meine die der „Grundausbildung“ für Dienstanfänger. Sie ist nach Wesen und Aufgabe von derjenigen einer Fortbildung der „eingefahrenen“, älteren Vollzugspraktiker grundverschieden und unterscheidet sich von ihr nach Methodik und Zielsetzung. In ihr steht die Anfangsunterweisung in der Praxis und die theoretische Vorbildung an Hand der Dienstvorschriften im täglichen Wechsel noch allzusehr im Vordergrund. Beide Merkmale einer ersten Einführung in eine neue Aufgabe können und sollen nicht einem Lehrgang für erprobte Angehörige des Vollzugsdienstes anhaften; sie können auf den Fortgang der Unterweisung nur hemmend wirken. Die Grundschulung ist Sondergebiet und sollte daher in der Praxis auch schulmäßig gesondert betrieben werden.

In Schleswig-Holstein wurden seit Oktober 1952 bislang 3 Lehrgänge für Aufsichtsbeamte abgehalten, bei denen für die beiden ersten ein Zeitraum von 3 Wochen, für den letzten ein solcher von 4 Wochen zur Verfügung stand. Sie fanden sämtlich im Jugendlager Moltsfelde statt, das etwa 3 km von Neumünster entfernt in der Richtung Boostedt liegt und sich durch eine landschaftlich schöne Umgebung auszeichnet. Das Lager befindet sich in unmittelbarer Nähe des ausgedehnten Segeberger Forstes. Zu den Kursen wurden jeweils fünfzehn Beamte des Aufsichtsdienstes (vom Hilfsaufseher bis zum Hauptwachtmeister) einberufen. Darunter befanden sich in den beiden letzten Lehrgängen je zwei Beamtinnen der Frauenvollzugsanstalt Lübeck-Lauerhof.

Zur Frage der Dauer der Lehrgänge sei bemerkt, daß jeder Kursus wenigstens vier Wochen dauern sollte. Das ist die mindeste Zeitspanne, um dem Teilnehmer die notwendige Gelegenheit zur geistigen Verarbeitung des umfangreichen Lehrstoffs zu geben. Auch ist es anders unmöglich, neben den wichtigsten Abschnitten der eigentlichen Vollzugswissenschaft auch diejenigen der „wissenschaftlichen Randgebiete“ in einer dem Fassungsvermögen der Teilnehmer angepaßten und nützlichen Form der Wissensvermittlung zu bieten.

Auch sollten im Interesse einer intensiven Unterweisung in der Regel nicht mehr als fünfzehn Teilnehmer zu einem Lehrgang herangezogen werden.

Als sehr günstig, weil innerlich belebend und stimmungsmäßig auflockernd, erwies sich die Wahl des Schulungsortes. Das am Waldrand gelegene, in keiner Weise an eine Vollzugsanstalt erinnernde, offene Lager befreit als „Gefängnis ohne Gitter“ die Teilnehmer von der „Eingeschlossenheit“ ihres alltäglichen Dienstbetriebes. Der Aufenthalt in den einfachen, aber hellen Barackenräumen, das kameradschaftliche Zusammenleben in Wohngemeinschaften, — Wald, Wind, Wolken und Sonne, — all das löst heraus aus der nur zu oft dumpfigen, unfreundlichen Umgebung des Vollzugsalltags. Die Landschaft tritt an die Stelle der engen Gebundenheit, und das wird von den Teilnehmern dankbar und freudig empfunden.

Des weiteren wirkte sich in pädagogischer Hinsicht vorteilhaft aus, daß den überwiegend mit männlichen Teilnehmern besetzten Lehrgängen durch einige weibliche Hörer ein merklicher Aufschwung in Richtung einer Beteiligung der Schüler am Unterricht gegeben wurde. Immer wieder ist festzustellen, daß der weibliche Lerneifer den männlichen Ruhepol in Schwingung geraten läßt: Die Atmosphäre im mündlichen Unterricht ist dann eine erfreulich bewegliche. Man sollte es daher, wenn irgend möglich, so einrichten, daß dem männlichen Teilnehmer eine wirksame weibliche Lernkonkurrenz entgegengestellt wird.

Was die Unterrichtsmethode angeht, so bitte ich zum Grundsätzlichen auf folgendes hinweisen zu dürfen: Der Unterrichtende hüte sich vor einer Gefahr, die im Bestreben nach einer möglichst umfassenden Wissensvermittlung und im Eifer der pädagogischen Demonstration nur allzu leicht übersehen wird, nämlich die einer geistigen Überforderung der Lehrgangsteilnehmer!

Die Praxis bedarf der praktischen, leicht faßlichen, am täglichen Vollzugsgeschehen nachgewiesenen Aufklärung. Der „Vollzugsalltag“ ist es also, der das Beispiel für die Erläuterung der vollzugstechnischen, verwaltungsmäßigen und rechtlichen, ebenso wie der menschlichen und seelischen Probleme zu liefern hat. Kurz: Die Vollzugsschulung hat, wenn sie beim Lehrgangsteilnehmer anschlagen, ihn zum lebendigen Mitgehen im Unterricht bewegen soll, in der Unterrichtsform klar und

deutlich zu sein. Sie ist keine „verdrängte Oberschule“, sondern eine Realschule des Lebens, die Aufschluß geben soll über die „Grenzfälle des menschlichen Daseins“, über die praktische Hilfeleistung am gestrauchelten Menschen. Man hüte sich also vor tiefgründigen abstrakten, zwar wissenschaftlich exakten, dafür aber häufig leblosen und vom Schüler unverstandenen Exerzitien!

Im übrigen ist nach unserer Erfahrung das „Unterrichtsgespräch“ die wirksamste aller Lehrmethoden. Durch das von einem praktischen Beispiel ausgehende Zwiegespräch zwischen Vortragendem und Zuhörerschaft wird — im Gegensatz zur einseitigen, die Schüler leicht ermüdenden Vorlesung — die lebendige Abhandlung des Unterrichtsstoffes und die gespannte, aufmerksame Teilnahme der einzelnen Hörer am sichersten gewährleistet. Freilich setzt diese Methode eine profunde Beherrschung des Lehrgegenstandes durch den Unterrichtenden voraus. Auch soll nicht verkannt werden, daß einzelne Lehrgebiete sie ihrem Wesen nach nicht vertragen. Ich denke dabei an die Vorträge über Vollzugsgeschichte, die psychologischen und kriminalbiologischen Themen, den geschichtlichen Werdegang des Jugendrechts und dergl. mehr; ihre Zerpfückung in Frage und Antwort würde nur zu einer schleppenden Behandlung des Lehrgegenstandes führen.

Des weiteren empfiehlt sich die Zweiteilung des Unterrichts in einen theoretischen Teil des Vormittags und einen praktischen Teil des Nachmittags. Sie wird nicht nur der natürlichen Zweiseitigkeit der vollzughlichen Unterweisung gerecht, sondern gibt auch den Lehrgangsteilnehmern Gelegenheit zur gründlichen Verarbeitung und Festigung des Gehörten und führt damit zur Vertiefung ihres Wissens. Auch dürfte ein theoretischer Unterricht von täglich 4 Stunden gerade noch tragbar sein, wenn nicht die Grenze der Aufnahmefähigkeit der zum Teil nicht mehr jungen Lehrgangsteilnehmer überschritten und damit ein bleibender Erfolg des Lehrgangs gefährdet werden soll. Das gesamte Lehrpensum und die Unterrichtsverteilung sollte jedenfalls stets danach ausgerichtet sein, daß jeder Lehrgangsteilnehmer für sich und seine Aufgabe jeweils den größten Nutzen ziehen kann. So soll z. B. dem Gefängnisdienstleiter des kleinen Gerichtsgefängnisses, auf dessen Schultern die gesamte Verantwortung für den Vollzugsablauf innerhalb seines Dienstbereiches liegt, nicht nur Gelegenheit gegeben werden, im Unterricht eine theoretische Unterweisung über die Vorschriften der „Klavo“ zu erhalten, er muß vielmehr darüber hinaus sich in den Büros der selbständigen Vollzugsanstalten am Lehrorte, durch Aussprache mit den Sachbearbeitern der einzelnen Ressorts Kenntnisse über die praktische Handhabung dieses und jenes dienstlichen Erfordernisses, dieses und jenes Formulars u. a. m. verschaffen können, d. h. hierzu über die nötige Zeit verfügen. Ich erwähne gerade dieses Beispiel, weil es im hiesigen Bezirk Gegenstand eines einheitlichen Wunsches sowohl der betreffenden Teilnehmer, als auch der richterlichen Vorsteher von Gerichtsgefängnissen war.

Zur wesentlichen Belebung des Unterrichts und zu seiner fachmännischen Gestaltung innerhalb der „wissenschaftlichen Randgebiete“ des Vollzugsgeschehens, wie sie z. B. Prozeßablauf, die Psychologie und Kriminalbiologie u. a. m. darstellen, ist es fruchtbar, außer den lehrbefähigten Kräften der örtlichen Vollzugsanstalt behördenfremde Fachkräfte und Wissenschaftler zur Teilnahme an der Unterrichtung zu gewinnen. So beteiligten sich an der hiesigen Vollzugsschulung regelmäßig Angehörige der Richterschaft und Staatsanwaltschaft, aber auch Kriminalbiologen, Mediziner, Mitglieder des geistlichen Standes und des Fürsorgewesens. Ferner stellten sich zur Behandlung von Spezialfragen erfahrene Behördenangehörige auch auswärtiger Vollzugsanstalten in dankenswerter Weise zur Verfügung.

Es sei mir in diesem Zusammenhang gestattet, einige der in der hiesigen Vollzugsschulung behandelten Themen wiederzugeben:

Die Stellung des Strafvollzuges in der Strafrechtspflege. — Die geschichtliche Entwicklung des Strafvollzuges. — Der Sicherheitsdienst in den Vollzugsanstalten. — Die Strafanstalt als Erziehungsstätte. — Beamtenpflichten und Beamtenrechte. — Die Beamtendelikte an Hand praktischer Beispiele. — Die persönliche Haltung des Aufsichtsbeamten. — Das Strafrechtsäuberungsgesetz vom 4. 8. 1953. — Strafrechtliche Tatbestände und ihre Bedeutung für den Vollzugsalltag. — Die Aufsichtsbehörde und ihre Funktionen. — Die neue U-VollzO. — Das neue Jugendgerichtsgesetz und der moderne Jugendstrafvollzug. — Strafarten, Strafverfahren, Rechtsmittel. — Allgemeine Fragen aus dem Gebiete der Arbeitsverwaltung. — Der Werkbeamte und seine Funktionen; Unfallverhütung, die Unfallfürsorge. — Der Kommandoführer der Außenarbeitsstelle. — Die Kl. A. V. O. und die Wirtschaftsführung in kleinen Gefängnissen. — Die Gefangenenverpflegung unter Berücksichtigung der hygienischen und sanitären Anforderungen des modernen Strafvollzuges. — Die ärztliche Betreuung der Gefangenen. — Das Kurzgutachten im Strafvollzug. — Die Gefangenenbeschwerde und ihre Behandlung. — Die dienstliche Meldung nach Form und Inhalt. — Sinn und Form der Freizeitgestaltung. — Gefangentypen und ihre zweckmäßige Behandlung. — Die abnorme Persönlichkeit in psychologischer Betrachtung. — Die Anwendung von Zwangsmitteln. — Die Bedeutung der Gefängnis-seelsorge. — Die nachgehende Gefangenenfürsorge. — Der Briefverkehr der Gefangenen und seine Erkenntniswerte.

Hand in Hand mit der theoretischen und praktischen Fortbildung der Lehrgangsteilnehmer im Wege der gegenseitigen Aussprache sollte ferner stets die Unterweisung durch praktische Anschauung gehen. Sie ist besonders geeignet, den allgemeinen Gesichtskreis der Hörschaft zu erweitern. So erhielten die hiesigen Lehrgangsteilnehmer regelmäßig Gelegenheit, einer Schöffengerichtssitzung beim hiesigen Amtsgericht beizuwohnen, außerdem wurden Besichtigungen von Fürsorgeheimen, größte-

ren Industriebetrieben, der hiesigen Textilfachschule und eines landwirtschaftlichen Musterbetriebes durchgeführt. Daneben trug der Hallensport zur Auflockerung des Allgemeinbefindens der männlichen Teilnehmer bei. Allerdings setzt letztere Einrichtung voraus, daß das Turnen der zum Teil im vorgeschrittenen Lebensalter stehenden Teilnehmer, wenn es nutzbringend sein soll, von einem Sportfachlehrer geleitet werden muß.

Der Vollständigkeit halber sei schließlich bemerkt, daß die Lehrgangsteilnehmer regelmäßig Gelegenheit hatten, sich im praktischen Dienst ihrer Sparte innerhalb der hiesigen Vollzugsanstalt umzutun und mit den hiesigen Kollegen Erfahrungen auszutauschen. Auch wurden praktische Waffenübungen an der Pistole durchgeführt.

Zum Schluß sei mir eine Bemerkung über die schulischen Erfolge der hiesigen Lehrgänge gestattet. Hierzu konnte am Ende aller drei Lehrgänge festgestellt werden, daß das gesteckte Ziel, nämlich das der bewußten zeitweiligen Herausnahme der im Alltagsbetrieb verstrickten, „mechanisierten“ Aufsichtsbeamtenschaft und deren Heranführung an die vollzugsethischen Probleme vollauf gelungen ist. Die Teilnehmer sämtlicher Kurse bekundeten übereinstimmend, daß sie nicht nur auf dem Gebiete der allgemeinen Vollzugspraxis dazugelernt hätten, vielmehr seien sie dafür Dank schuldig, einmal aus dem Einerlei des Vollzugsalltags an die Quellen übergeordneter, ethischer Schau geführt worden zu sein. So manches sei ihnen in seiner Bedeutung und Zweckrichtung erst jetzt so recht klargeworden. Freilich bedürfe es auch nach Beendigung der Lehrgänge zur Verarbeitung all der aufgezeigten Probleme und Aufgaben weiterer Zeit und freiwilliger eigener Weiterarbeit. Doch dürfe mit Rücksicht auf die gelungene Aufschließung des Interesses bei dem weitaus überwiegenden Teil der Lehrgangsteilnehmer auch dieses Erfordernis als künftig befolgt unterstellt werden.

Was schließlich die schulischen Leistungen der Lehrgangsteilnehmer angeht, so konnte in aller Regel beobachtet werden, daß zwar das praktische Wissen der Schüler im allgemeinen zufriedenstellend war, jedoch bei der Mehrzahl der Teilnehmer eine gewisse Unbeholfenheit gegenüber problematischeren Fragen des Vollzugsgeschehens, die über das handwerksmäßig Erlernte hinausgingen, deutlich in Erscheinung trat. Sie kannten wohl ihre Dienstvorschriften und die Vollzugsbestimmungen an Hand der täglichen Praxis, konnten sich jedoch in nicht seltenen Fällen den ihnen zukommenden Sinn nicht erklären und bedurften der aufklärenden Hilfestellung, um mit dem dargelegten Sachverhalt fertig zu werden. Auch fiel bei nicht wenigen Schülern die Unfertigkeit in der schriftlichen Darstellung, sowie eine ungenügende Kenntnis in der Formlehre, Rechtschreibung und Zeichensetzung auf.

Bei alledem muß jedoch betont werden, daß das allgemeine Interesse der Lehrgangsteilnehmer an den Unterrichtsfächern stets ein un-

geteilt gutes war. Wie überhaupt durchweg der Lerneifer der Lehrgangsteilnehmer lobend anzuerkennen war, nachdem einmal die zunächst deutlich spürbare Voreingenommenheit gegenüber den Lehrgängen in Richtung einer „Klippschule für Anfänger“ beseitigt war. Sie nahmen dann im Verlauf der Kurse auch das „Übel“ der drei schriftlichen Arbeiten über Themen der täglichen Vollzugspraxis willig hin und gaben sich im allgemeinen hierbei redliche Mühe. Die Klausureigenschaft dieser schriftlichen Übungen gestattete dem Lehrgangsleiter und seinen Mitarbeitern neben ihren Erfahrungen auf dem Gebiet der mündlichen Befragung innerhalb des Unterrichts eine klare Einsicht in das Können der einzelnen Schüler.

Bislang wurden im hiesigen Bezirk auch mündliche Abschlußprüfungen durchgeführt. Ich möchte sie nach meinen Erfahrungen für überflüssig halten. Im Interesse einer weiteren Auflockerung der Gesamtatmosphäre sollte man vielmehr prüfen, ob nicht in künftigen Lehrgängen von einer solchen Prüfung abgesehen werden könnte. Dies würde zu einer Verminderung der unnötigen Beklemmungen beitragen, ohne daß hierdurch die Einschätzung der Persönlichkeit und der Gesamtleistung der einzelnen Beamten im Abschlußgutachten beeinträchtigt würde. Eine derartige Beseitigung von „Prüfungssängsten“ wäre vornehmlich im Hinblick auf ältere Vollzugsbedienstete, die zum Lehrgang herangezogen werden, zu begrüßen. Ihnen würde das peinliche Gefühl genommen, als „alter Praktiker“ an einer „Nachholschule“ teilnehmen zu müssen. Um nicht mißverstanden zu werden: daß die Einrichtung der Abschlußprüfung in den Grundausbildungslehrgängen für Dienst-anfänger beibehalten werden muß, versteht sich von selbst.

Zusammenfassend möchte ich feststellen, daß die Lehrgänge für die Aus- und Fortbildung der Strafvollzugsbediensteten in Schleswig-Holstein mit zufriedenstellendem Erfolg angelaufen sind. Ihre Einrichtung läßt sich angesichts ihres fachlichen Wertes, aber auch in ihrer Bedeutung für die Allgemeinheit gegenüber dem Staatshaushalt wirtschaftlich durchaus vertreten. Die Kosten des letzten vierwöchigen Lehrganges beliefen sich z. B. bei einer Teilnehmerzahl von vierzehn Personen auf insgesamt 1.780,66 DM.

Ein weiterer Ausbau der Vollzugsschulung sollte schließlich berücksichtigen, daß man den unterschiedlichen Anforderungen der einzelnen Dienstsparten durch getrennte Ausbildung entgegenkommt. So sollten z. B. grundsätzlich die Dienst-anfänger von den Vollzugspraktikern getrennt werden. Aber auch die Verwaltungsbeamtenschaft sollte gesondert von den Angehörigen des Aufsichtsdienstes zu Speziallehrgängen herangezogen werden, die bei aller Einheitlichkeit der Gesamtaufgabe sämtlicher Vollzugsbediensteten, deren besonderen Anliegen gerecht zu werden vermögen.

Die Ausbildung für den einfachen Dienst

Von Regierungsrat Dr. Franz Klemens Weber, Remscheid-Lüttringhausen

Kurzer geschichtlicher Rückblick. 1858—1868, so heißt es, gab es eine Aufseherschule in Lüneburg. Sie bildet eine Ausnahme. Kriegsmann konnte noch 1912 in seiner Gefängniskunde schreiben: Aufseherschulen kennt der deutsche Strafvollzug nicht. Liepmann bezeichnete 1923 den Strafvollzug als einzigen Beruf, für den eine besondere Ausbildung nicht als erforderlich angesehen werde.

Seit 1946 schickten wir unsere Beamten und Anwärter zur Unterweisung nach Hamburg-Rissen. Diese Schule wurde im Herbst 1945 eingerichtet. An ihr waren die vier Länder der britischen Zone beteiligt, Schleswig-Holstein, Hamburg, Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen. Die Länder brachten die Kosten auf, sie stellten auch die Lehrkräfte. Der größte Teil der Schüler entfiel auf Nordrhein-Westfalen.

Die Schule Rissen hat sich nach dem Zusammenbruch als fester Pol erwiesen, sie schuf eine gewisse Einheit. Ihre gute Leistung muß anerkannt werden, doch hat die Entwicklung gegen sie entschieden. Im März 1952 wurde sie aufgelöst.

Lüttringhausen. Die Länder haben dann eigene Schulen eingerichtet, wie Nordrhein-Westfalen z. B. in Remscheid-Lüttringhausen. Unsere Schule ist im Rohbau fertig. Sie liegt ein paar Minuten von der Anstalt entfernt am Abhang des Berges und paßt sich vortrefflich der schönen Landschaft an. Das Haus ist im rechten Winkel erbaut, anderthalb Stock hoch. Im Erdgeschoß kommt man in die geräumige Eingangshalle. Dort befinden sich auch der Unterrichtssaal, das Speisezimmer, der Tagesraum, das Büro, die Wohnung für den Hausmeister. Im Obergeschoß die Unterkünfte, neun Zimmer, in denen die Schüler einzeln oder in kleinen Gruppen wohnen sollen. Neben der Schule draußen ein Sportplatz und ein hübsches Wäldchen.

In vergangenen Jahren sah man das Ideal der Schulungsform im Lager. Hier in Lüttringhausen wird an eine Wohn- und Lerngemeinschaft gedacht, die zwanzig bis fünfundzwanzig Personen umfassen kann. Die Schule ist bewußt klein gehalten. Bei solcher Zahl kann man den einzelnen in Verhaltensweisen und charakterlicher Grundhaltung kennenlernen, man kann sich auch jedem besser widmen.

In unserem Lande hat man also die Schule mit einer Anstalt verbunden. Den Mangel dieser Verbindung haben einige an Rissen gerügt, unerläßlich sei die ständige Verbindung mit der „Front“ und zwar mit einer Anstalt, in der man die verschiedenen Typen der Gefangenen finden könne.

Nach einem Vortrag bei der Arbeitstagung der nordrhein-westfälischen Anstaltsleiter in Düsseldorf im März 1954.

Die Größe der Aufgabe. Daß alle im Strafvollzug tätigen Kräfte einer gründlichen Ausbildung bedürfen, wird von niemand mehr bestritten. Tun wir aber in der Praxis alles, um der Forderung zu genügen?

Ausrichtung nach den Aufgaben des Vollzuges. Die Schule muß sich nach den Aufgaben des Strafvollzuges richten. Als erste Aufgabe darf sichere Verwahrung gelten. Aber Gitter und Mauern sind nicht die einzigen Mittel der Verwahrung. Wichtiger ist die Qualität der Beamten. Als noch wichtiger im Rahmen der Verwahrungsaufgabe hat sich die selbsterzieherische Mitarbeit der Gefangenen erwiesen.

Darüber hinaus können wir sagen, daß es im Strafvollzug kein erzieherisches Vakuum geben darf. Die Vollzugsordnung erteilt daher allen Beamten einen entsprechenden Auftrag. Immer ist es notwendig, die uns übergebenen Menschen zu beobachten, sie gründlich zu kennen, richtig zu behandeln und mit Bedacht zu führen.

Das Kernstück des erzieherischen Auftrags im Strafvollzug wird immer das Vorbild des Erziehers sein. Es erschöpft sich nicht, wie man früher gemeint haben mag, in einer adretten Kleidung und straffen Haltung. Unerläßlich ist eine tadelsfreie Lebensführung.

Hier beschäftigt uns der einfache Aufsichtsdienst. Die Ausbildungsordnung darf in unserem Kreis als bekannt gelten.

Lebensalter der Schüler. Im allgemeinen hat es die Schule mit Menschen zwischen 25 und 45 zu tun. Mit dem Eintritt derer, die einen Anspruch auf Versorgung nach Artikel 131 des Grundgesetzes haben, hat sich das Durchschnittsalter erhöht.

An der unteren Grenze sollte man nicht unbedingt festhalten. Es hat einen guten Sinn, auch jüngere Bewerber anzunehmen. Sie würden ganz anders in den Dienst hineinwachsen. Man müßte sie zunächst im Jugendstrafvollzug einsetzen. Auf junge Gefangene würde es günstig einwirken, wenn sie tüchtige, strebsame Leute ungefähr gleichen Alters, etwas älter als sie selber sind, als Vorbilder vor sich sähen.

Familienstand. Man darf schätzen, daß nur etwa fünf vom Hundert der männlichen Anwärter ledig sind. Bei den meisten Anwärtern darf man annehmen, daß sie schon von ihren Familien her ein Interesse für erzieherische Fragen mitbringen oder daß es sich entfachen läßt.

Die mitgebrachten Kenntnisse. Bringen unsere Anwärter besondere Kenntnisse mit, die ihrer Arbeit im Strafvollzug zugute kommen?

In Rissen hat man beobachtet, daß sie etwa zur Hälfte nach der Schulentlassung in eine Handwerkslehre gekommen sind. Sehr viele haben aber nicht durchgehalten. Es ergibt sich also, was nicht übersehen werden kann, ein ähnliches Bild wie bei den Gefangenen, wenn auch bei unseren Schülern der Eingriff des zweiten Krieges in ihr Leben

und andere exogene Faktoren überwiegen. Die allermeisten von ihnen sind über die Gesellenprüfung nicht hinausgekommen. Nur drei vom Hundert können den Meistertitel führen.

Der Umgang mit Kranken und Irren entwickelt Fähigkeiten und Eigenschaften, die bei uns gut zu gebrauchen wären: Pflegesinn, Geduld, Menschenkenntnis. Aber nur selten treffen wir auf Leute, die darin erfahren sind und die modernen Behandlungsweisen kennen. Selten auch finden wir solche, die in der Wohlfahrtspflege, etwa im Bereiche brüchiger und unvollständiger Familien, gearbeitet haben, oder sich gar im Erziehungsdienst auskennen.

Natürlich hängt der wenig befriedigende Stand der mitgebrachten Kenntnisse mit der geringen Besoldung zusammen, die den Aufsichtsbeamten zuteil wird.

Im allgemeinen verfügen die Anwärter über eine gewisse Lebenserfahrung und Reife. Zum Teil berufen sie sich darauf, daß sie mit ihren „Knobelbechern“ durch ganz Europa gekommen sind. Noch beachtenswerter ist ein längerer Aufenthalt hinter dem Stacheldraht der Kriegsgefangenenlager. Diesen „Ehemaligen“ ist alles irgendwie vertraut. Aus eigenem Erleben können sie sich in die Lage der Gefangenen hineinendenken. Sie haben es am eigenen Leibe gespürt, wie in einer bestimmten Art von Gemeinschaft sich der Horizont verengert, wie das Lebensgefühl verkümmert, das ganze Niveau sich senkt und welches gewaltige Unbehagen von dem aufgezwungenen Umgang mit Menschen von niedriger Denkart ausgehen kann.

Erzieherische Befähigung. Aber mit dem Zugeständnis einer gewissen Lebenserfahrung ist keineswegs gesagt, daß unsere jungen Beamten ohne weiteres befähigt sind, auch erzieherisch zu wirken, noch dazu auf schwierigere Charaktere, die sich in einer künstlichen, geradezu anormalen Lage befinden. Auch sie müssen mindestens zur selbsterzieherischen Mitarbeit bereit sein. Es ist nicht unnütz, hier auf die Meinung unserer Insassen zu achten. Was ehemalige Gefangene über ihren Umgang mit den Beamten geschrieben haben, ist als Erkenntnisquelle zu wenig ausgeschöpft.

Jüngere und ältere Beamte. Ein gewisses Problem liegt in dem Verhältnis des Nachwuchses zu den älteren Beamten. Auch die Schüler empfinden das. Denn sobald diese Frage besprochen wird geht es lebhaft zu. Offenbar werden auf beiden Seiten Fehler gemacht. Manche der Älteren glauben zu sehr, daß man ihnen nichts mehr vormachen kann. Sie wehren sich gegen unverstandene Neuerungen. Manche beachten zu wenig, daß auch der Nachwuchs nicht mehr jung ist. Einige der Jüngeren wieder blicken zu sehr auf diejenigen Älteren, die der Korrektur bedürfen und das große Wort führen.

Vorbereitung im Vollzuge. In einem Lande wie Nordrhein-Westfalen läßt es sich wohl nicht gut einrichten, daß nur die mit der

Schule verbundene Anstalt die Anwärter einstellt. Das geschieht vielmehr in verschiedenen Anstalten. Diese treffen damit schon die erste Auslese. Sie bringen den Anfängern die ersten Grundbegriffe bei und bereiten sie auf die Schule vor.

Die Gutachten der Anstalten über die von ihnen entsandten Schüler könnten zum Teil eingehender sein, mitunter auch offener. Wenn Zweifel über Befähigung und Eignung eines Anwärters bestehen, sollte man diese Bedenken nicht mit dem Mantel der Liebe zudecken. Damit wäre der Schule die Mitwirkung bei der Auslese erleichtert. Aus Gesprächen mit Rissener Lehrkräften weiß ich, daß manche Anstalten sich nicht recht getrauten, einen Anwärter für unfähig zu erklären, und nun der Schule diese Aufgabe zudachten. Im allgemeinen muß man früher sichten, nicht allzu lange nach der Einstellung. Nach einigen Jahren ist es unbillig und zu spät.

Nachbereitung. Gelegentlich soll gesagt worden sein, sobald sie die Schule besucht hätten, seien die Beamten nicht mehr zu brauchen. Ein solches Wort wäre nicht tragisch zu nehmen. Es zeigt uns aber, daß wir immer mit einem Gegensatz der Auffassungen zwischen Anstalten und Schule zu rechnen haben, sowohl in der Beurteilung der einzelnen Anwärter als auch in grundsätzlichen Dingen. Hier hilft am besten die offene Aussprache und Fühlung untereinander.

Die Arbeit der Schule müßte in den Anstalten befestigt werden. Der Schüler dürfte dort nicht in Gegenströmungen hineingeraten, denen er, der Anfänger, wie ein Spielball ausgeliefert wäre. Nicht gering ist die Zahl derer, die den „humanen“ Strafvollzug ablehnen und das Kind mit dem Bade ausschütten.

In den einzelnen Anstalten möchte man sich einen Ausbilder wünschen, einen Mann mit besonderer Befähigung und Liebe dazu. Diese Ausbilder müßte man gelegentlich zu besonderen Lehrgängen zusammenholen. Das würde der Einheit und harmonischen Abstimmung dienen.

Man sollte sich in den Anstalten auch der üblichen Unterweisungen liebevoller annehmen, als es mitunter geschieht. Die Beamten werden des trockenen Tons leicht überdrüssig.

Natürlich darf die Schulanstalt den praktischen Lehrdienst nicht fehlerhaft vormachen. Es ist nicht alles richtig, was die Schüler hier zu sehen bekommen.

Sicher ist davor zu warnen, die Schule nach den Äußerungen einzelner Beamten zu beurteilen, die noch dazu Neulinge sind. Was sie auf der Schule hören, spiegelt sich oft seltsam in der Darstellung der Hörer. Im übrigen werden die Schüler angehalten, sich zuhause wieder bescheiden einzufügen und nicht als Besserwisser aufzutreten.

Die Schule als gemeinsame Angelegenheit. Fast erscheint der Vorschlag, die Schule als gemeinsame Angelegenheit anzusehen,

als überflüssig. Sämtliche Vollzugsbehörden auf allen drei Ebenen haben ein Interesse daran, was aus diesem Kinde wird. Die Schule muß das von vornherein richtig sehen, sie muß mit Kritik rechnen und in jeder Kritik ein Zeichen dieses Interesses sehen. Sie darf aber auch darum bitten, ihren Anteil an der Ausbildung der Anwärter nicht zu überschätzen.

Die Lehrgänge. Der Anteil der Schule besteht aus den bekannten beiden Lehrgängen. Vier Monate sind für unseren Zweck ein allzu geringer Zeitraum. Gegenüber Rissen, wo man sich für den einfachen Dienst vielfach mit drei Wochen begnügte, was sicher viel zu wenig war, ist schon ein Fortschritt zu verzeichnen. Aber auch in vier Monaten kann der Anwärter nicht hinreichend in den Stoff eindringen, die meisten bleiben an der Oberfläche.

Es ist richtig, den Zeitraum von vier Monate in zwei Abschnitte zu zerlegen. Der eine Lehrgang dient der Einführung und Überschau. Er muß einfach gehalten sein. Der zweite Lehrgang wird das Wichtigste zu wiederholen haben. Er muß mehr bringen, aber auch vertiefen.

Die einzelnen Fächer. Die Ausbildung spricht hier zunächst von allen Zweigen des einfachen Dienstes.

Sodann fordert sie ein Maß allgemeinen Wissens. Hierunter versteht sie z. B. Geschichte und Erdkunde, auch Volks- und Staatsbürgerkunde. Die Unterweisung in der Volkskunde (ein Fach, das sich übrigens in den letzten Jahren sehr gewandelt hat) kommt denen entgegen, die auf die landsmannschaftliche Eigenart Rücksicht nehmen wollen. Der Widerhall, den dies Fach fand, war für mich eine große Überraschung. Die Staatsbürgerkunde wird nicht versäumen dürfen, die rechte Gesinnung auszubilden. Es gibt Beamte, die nicht den richtigen Begriff von der heutigen Staatsform haben.

Weiter ist vorgesehen: die Lehre vom Gesetz und Verbrechen, vom Vollzug und Gefängnis, von der Erziehung. Hier haben wir das Kernstück des gesamten Lehrstoffes vor uns. Das hervorzuheben ist nicht unnütz, da dies innerste Anliegen des Vollzuges beständig in Gefahr ist, von polizeilichen, verwaltungstechnischen und kaufmännischen Bestrebungen überflutet zu werden.

Schon das Kernstück ist ein sehr vielschichtiges und verzweigtes Gebiet. In seinem Mittelpunkt steht der Mensch, zunächst der normale.

Die Abweichung von der Norm, also Psychopathie, Verwahrlosung und Kriminalität, läßt sich nicht besser darstellen als durch eine Einführung in die Familie, in das, was die gesunde Familie leistet, die kranke dagegen verdirbt. Die so aufgefaßte Familienkunde begegnet bei den Schülern lebendigem Interesse. Hier werden sie am eigenen Lebensnerv berührt und angeregt, in ihrer natürlichen kleinen Umwelt aufmerksamer zu sein. Das kommt der Beobachtung innerhalb der Anstalt sehr zugute.

Sodann ist die Wirkung der Haft zu schildern. Hier kommt es darauf an, sie als künstliche Situation zu kennzeichnen, in der auch der Gefangene leicht zum Kunstprodukt wird. Weiter ist es wichtig, den klassischen Fehler zu bekämpfen, der innerhalb und außerhalb der Mauern weiterwuchert, die Verwechslung nämlich von Schein und Wirklichkeit, von Verhaltensweise und Persönlichkeitskern.

Außerdem ist der Begriff Erziehung zu klären. Manches geht unter diesem Namen, was ihn nicht verdient; Dressur ist geradezu ihr Gegenteil. Das Ziel der Erziehung ist nicht der gute Gefangene, sondern der Mensch, der für das freie Leben gefestigt ist.

Die Einführung in die Wohlfahrtspflege sucht Verständnis für den wichtigen fürsorgerischen Gedanken zu wecken.

Schließlich nennt die Ausbildungsordnung noch Leibesübungen, Gesundheitspflege, erste Hilfe bei Unfällen, Waffengebrauch und waffenlose Kampfweise. Wenn wir diese Fächer hier zuletzt nennen, wollen wir ihre Wichtigkeit nicht verkleinern.

Man sieht, der Beamte muß manches in sich aufnehmen, auch Dinge, die für die Anstalt Neuland bedeuten. Der Fächer sind viele manches einzelne von ihnen ist schon ein weites Feld. Da bedarf es der richtigen Auswahl, der zielklaren Vermittlung, des lebendigen Hinweises auf die inneren Zusammenhänge.

Die Schulung im engeren Sinne geht darauf aus, Wissen und dienstlichen Brauch zu vermitteln. Zweifellos muß die charakterliche Mitgift bei uns hoch im Kurse stehen, aber das darf uns nicht dazu bewegen, die geistigen Fähigkeiten des Anwärter für minder wichtig zu erklären. Jeder muß die Gabe selbständigen Denkens entwickeln lernen. Mancher versagt, wenn er auf sich allein gestellt wird, bloß weil ihm diese engere Schulung fehlt.

Die Schulung im weiteren und höheren Sinne will den rechten Berufsgeist vermitteln. Auf ihn kommt es entscheidend an. Mit dem rechten Berufsgeist paßt es nicht zusammen, alle Gefangenen ohne jeden Unterschied als unverbesserliche Verbrecher anzusehen. Ohne den Glauben, daß ein Teil der Gefangenen besserungsfähig ist, kann niemand Besserung erzielen. Fast ebenso wichtig ist es aber auch, die Grenzen zu erkennen. Unsere Beamten müssen ihren Beruf also richtig sehen. Wenn die Beamten die Begrenztheit menschlichen Wissens einsähen, so wäre das nicht der geringste Gewinn eines Lehrganges.

Die Form des Unterrichts. Dem Bildungsstande der meisten Teilnehmer entspricht eine schlichte Darbietung des Stoffes. Nichts wäre verkehrter als die Meinung, man könne sie für ihre Tätigkeit abrichten. Die Instruktionstunde alten Stiles, überhaupt enge schulische Formen können wir nicht gebrauchen. Es kommt darauf an, die Schüler zu reger Mitarbeit anzueifern. Die Arbeitsgemeinschaft bringt das besser zuwege als der tönende Vortrag des Lehrers. Allen müßte klar sein,

daß sie nicht für die Prüfung zurechtgemacht, sondern für einige Jahrzehnte sinnvollen Dienstes ausgerüstet werden sollen. Kritik ist nicht verboten, sondern erwünscht. Die Aussprache soll offen sein, sowohl gegenüber den Lehrern als auch den Klassegefährten. Dabei ist es eine vorzügliche Übung, im Meinungskampf die Grenzen des Taktes einzuhalten. Es kann nicht schaden, auch die freie Rede, das ungezwungene Auftreten zu pflegen. Gefangene vorzuführen, um an ihnen zu demonstrieren oder Mustergespräche zu führen, verbietet die Menschenwürde. Dagegen ist es unbedenklich und dazu von größtem Nutzen, die Ansichten von Gefangene auszutauschen, die sich durch ausgeprägte Artung in den Vordergrund spielen und allen bekannt sind.

Die Schule als Treffpunkt. Ein Vorteil der Rissener Schule lag darin, daß sie Land und Leute zusammenbrachte. Da bekam z. B. der Friese Gelegenheit, den Rheinländer kennenzulernen. Hier möchte ich zu überlegen geben, ob man es in Nordrhein-Westfalen nicht ähnlich machen sollte. Bisher hat man die Anwärter nach Bezirken getrennt und zu den Lehrgängen entsandt. Eine Mischung der Menschen aus den verschiedenen Landesteilen würde nicht schaden.

Auch sonst könnte die Schule Einseitigkeiten überwinden helfen. Hier kommen Menschen aus allen Anstalten zusammen. Es ergibt sich daraus für den einzelnen wenigstens ein kleiner Einblick in die Praxis der anderen.

Die Lehrkräfte. Aus alledem geht hervor, daß die Lehrkräfte nicht nur gründliche Kenntnisse, sondern auch echte Bildung mitbringen müssen. Sie sollen mit der Praxis aller Anstaltsarten, so weit wie möglich auch mit dem neuerlichen Stande der Wissenschaft, vertraut sein. Solche Lehrkräfte sind nicht leicht zu finden. Eine Schule muß von einem Team getragen sein, von Menschen, die zueinander passen.

Vorschau. Mit der Zeit werden wir in Lüttringhausen auch andere Kurse machen, ähnlich wie in Rissen. Es darf daran erinnert werden, daß man in Rissen auch die Hilfsaufseher zu Kursen zusammennahm. Freilich sah man sich dort einer dringenden Aufgabe gegenüber, nämlich mit der Invasion der vielen ungelerten Kräfte fertig zu werden, die 1945 in unseren Dienst kamen. Es wäre jeder Schule zu wünschen, daß sie sich zu einem lebendigen Mittelpunkt entwickeln könnte. Man darf auch an eine freiere Art von Zusammenkünften denken, an „schöpferische Pausen“. Schließlich ist noch darauf hinzuweisen, wie fruchtbar der Gedankenaustausch mit ähnlichen Einrichtungen sein kann. Etwa mit den Vollzugsschulen in anderen Ländern und mit den Unterrichtsstätten für Rechtspfleger und Polizeibeamte.

Bremer Ausbildungsprobleme

Von Regierungsrat Dr. Edmund Duckwitz, Bremen

Ein Bericht über die Aus- und Fortbildung der Strafvollzugsbediensteten im kleinsten Lande der Bundesrepublik muß sich neben den Berichten der größeren Länder bescheiden ausnehmen; verfügt das Land Bremen doch insgesamt nur über etwa 300 Bedienstete im Strafvollzug.

Die Schwierigkeit der uns gestellten Aufgabe soll ein Beispiel erhellen. In allen anderen Bundesländern wird es sicherlich üblich sein, die Teilnehmer an Oberwachtmeisterlehrgängen zu diesen Lehrgängen in eine Stunde zu entsenden. Die Lehrgangsteilnehmer sind für die Dauer des Lehrgangs ausschließlich für diesen Lehrgang eingesetzt und können sich daher auch völlig und ganz dem Lehrgang widmen. Der Dienstbetrieb, in den die Teilnehmer zum Lehrgange stellenden Anstalten wird nicht gestört, da jede Anstalt wahrscheinlich nur 1—2 Teilnehmer entsendet. Bei uns in Bremen setzt sich der Teilnehmerkreis für einen derartigen Lehrgang zu 70 bis 80 % aus Aufsichtskräften der einzigen größeren Anstalt des Landes, nämlich der Strafanstalten Bremen-Oslebshausen, zusammen. Es ist nun aber natürlich ausgeschlossen, bei den ungefähr 125 Kräften des Aufsichtsdienstes der Strafanstalten Bremen-Oslebshausen 8—10 Mann zu einem Lehrgang zu schicken, ohne sie weiterhin ihren täglichen Dienst versehen zu lassen. Die Lehrgangsteilnehmer müssen also zusätzlich zu ihrem täglichen Dienst noch einen Lehrgang besuchen. Übrigens sind auch die im Lehrgang unterrichtenden Beamten, in keiner Weise für die Dauer der Lehrgänge von ihren übrigen Dienstaufgaben entbunden. Ein Vorteil liegt aber selbst in diesem Handicap. Ist es doch möglich, bei der Abschlußprüfung theoretisches und praktisches Wissen und Leistungen dem Abschlußzeugnis zu Grunde zu legen.

Diese Vorbemerkung erscheint erforderlich, um von vornherein klarzustellen, daß es ausgeschlossen ist, die bremischen Verhältnisse mit den Verhältnissen in anderen Bundesländern einfach zu vergleichen, vielmehr müssen sie unter den besonderen Kleinstaatverhältnissen betrachtet werden. Trotzdem also vieles ein Provisorium bei uns ist und bleiben wird, soll hier doch der Versuch einer Darstellung gewagt werden, wie wir uns bemühen, dieser Schwierigkeiten Herr zu werden und unseren Bediensteten eine ordentliche Ausbildung zu geben.

Diese Probleme der eigenen Ausbildung tauchten für uns erst im Jahre 1948 auf. Bis dahin nahmen Bremer Beamte an den Lehrgängen der Strafvollzugsschule in Hamburg-Rissen unter der Leitung von Herrn Regierungsrat Elborg teil, und alle Bremer Beamte, die dort lernen und lehren durften, denken gerne an diese Zeit zurück.

Nach 1948 mußten wir die Fortbildung selbst übernehmen. Die erste Aufgabe lautete, die Vielzahl der neu eingestellten Gefängnisaufseher in Lehrgängen, die, wie schon gesagt, nebedienstlich ausgeführt werden

müssen, für ihre Aufgaben auszubilden. Dies geschah und geschieht in siebenwöchentlichen Lehrgängen, zu denen jeder Gefängnisaufseher herangezogen wird, und deren Abschlußprüfung gleichzeitig die Grundlage für die Entscheidung bildet, ob der Teilnehmer die Eignung zur Ernennung zum Beamten besitzt. Diese Lehrgänge halten sich im Einverständnis mit Herrn Regierungsrat Elborg stark an die Rissener Lehrpläne, sind aber inzwischen im Unterrichtsstoff, insbesondere durch die Weiterentwicklung auf dem Gebiete der Strafgesetzgebung, erheblich erweitert worden. Sie haben den Zweck, die Teilnehmer mit den theoretischen Grundlagen ihrer Tätigkeit vertraut zu machen und ihnen tiefere Einblicke in die Praxis zu geben. Der Unterricht wird zum Teil vom Verfasser, zum Teil von einem Beamten des Aufsichtsdienstes erteilt, der über besonders reiche Erfahrungen verfügt und auch die Fähigkeit besitzt, diese Erfahrungen weiterzugeben. Außerdem unterrichten in Lehrgängen der Chefarzt u. Oberlehrer der Strafanstalten Bremen-Oslebshausen.

Grundsätzlich halten wir uns für die Ausbildung aller Beamtengruppen an die Anordnungen und Richtlinien des früheren Reichsjustizministers. Es erschien weder zweckmäßig noch notwendig, gerade in unserem kleinen Bereich diese Anordnungen wesentlich zu ändern. Jedoch waren naturgemäß insoweit Änderungen notwendig, als die auf reichseinheitliche Ausbildung zugeschnittenen Anordnungen des Reichsjustizministers für unseren kleinen Landesbereich nicht paßten. Soweit es daher zweckmäßig erschien, hat der Senator für Justiz und Verfassung auf Vorschlag des Direktors des Gefängniswesens die Reichsanordnungen den bremischen Verhältnissen angepaßt. Diese Änderungen sind jedoch aus so speziell bremischer Sicht erfolgt, daß sie die Leser der Zeitschrift für Strafvollzug kaum interessieren dürften und auch für eine etwaige Änderung der Ausbildungsvorschriften in größerem Rahmen kaum Bedeutung haben werden.

Interessieren dürfte hier aber noch, daß wir uns, nachdem nach Kriegsende viele Werkführer, die keine Meisterprüfung hatten, Werkmeister wurden, entschlossen haben, zu der Forderung zurückzukehren, daß jeder Werkmeister im Strafvollzug die Meisterprüfung und außerdem auch an einem Lehrgang für Beamte des mittleren Strafvollzugs- und Werkdienstes mit Erfolg teilgenommen haben muß.

Ganz bewußt ist in Bremen verfügt worden, daß unbedingt wieder die alten Voraussetzungen für die Ernennung zum Werkmeister erfüllt sein müssen. Wir können nach unserer Ansicht nicht auf einer Seite die Anforderungen herabdrücken, andererseits aber die Forderung auf höhere Besoldung erheben. Gerade nur die höhere Qualifikation der einzelnen Gruppen der Strafvollzugsbediensteten berechtigt uns zu der nicht laut genug immer wieder zu erhebenden Forderung einer größeren Anerkennung und höheren Besoldung der Arbeit im Strafvollzug. Setzen wir die an das Personal zu stellenden Forderungen von uns aus herab, so werden die Forderungen einer höheren Besoldung nie durchzusetzen

sein, geben wir doch damit selber zu, daß wir unsere Tätigkeit nicht mehr so hoch bewerten, wie sie früher bewertet wurde.

Für den gehobenen und mittleren Strafvollzugs- und Verwaltungsdienst wurden bisher zweimal in einer dreijährigen Ausbildungszeit Inspektoranwärter und in einer einjährigen Ausbildungszeit Assistentenanwärter ausgebildet. Auch hier war es natürlich nicht möglich, diese Anwärter zu besonderen Schulungskursen zusammenzufassen, doch wurde — und ich glaube sagen zu dürfen mit Erfolg — versucht, diesen Nachteil durch einen ganz besonders intensiven theoretischen Unterricht, an dem sich neben fast allen Abteilungsleitern auch der Direktor des Gefängniswesens persönlich beteiligte, auszugleichen. Der Lehrplan für diesen theoretischen Unterricht, neben dem die praktische Arbeit natürlich nicht zu kurz kam, wurde mit ganz besonderer Sorgfalt aufgestellt und seine Ausführung laufend überwacht.

Als Leiter für die gesamte Ausbildung der Beamten und Angestellten des Strafvollzuges im Lande Bremen fungiert der Verfasser in seiner Eigenschaft als „Ausbildungsleiter beim Direktor des Gefängniswesens“ und „Leiter der Strafvollzugsschule des Landes Bremen“ (alles in allem eine reichlich anspruchsvolle Bezeichnung). Diese Ausbildungstätigkeit, die neben verschiedenen anderen Aufgaben nebenamtlich mit versorgt werden muß und mit keinem Pfennig vergütet wird, kann nur dadurch geleistet werden, daß alle Unterrichtenden und oftmals auch die Hörer in erheblichem Maße Überstunden machen, da die normale Dienstzeit durch die Erledigung der anderen dienstlichen Aufgaben der Beteiligten voll und ganz in Anspruch genommen wird. Doch sind wir uns alle klar darüber, daß eine Einstellung hauptamtlicher Kräfte nur zu Ausbildungszwecken in unserem kleinen Lande aus finanziellen Gründen nicht zu verantworten wäre.

Als nachteilig für die Ausbildung und Fortbildung der bremischen Strafvollzugsbediensteten erweist sich immer wieder der Umstand, daß die in Bremen zu vermittelnden Eindrücke von der Strafvollzugsarbeit nicht sehr umfangreich sind und daher die große Gefahr besteht, daß der Gesichtskreis der Beamten und Angestellten allzu eng bleibt. Es erscheint daher unbedingt wünschenswert, möglichst vielen Bediensteten auch einmal Eindrücke von der Arbeit in anderen Ländern und deren Anstalten zu verschaffen. So fanden in den letzten Jahren insgesamt 4 Besichtigungsfahrten nach den Strafanstalten in Vechta, Hamburg und Hahnöfersand statt, an denen jeweils 80 bis 100 Bedienstete des bremischen Strafvollzuges gegen Zahlung eines ganz geringen Unkostenbeitrages teilnahmen. Natürlich ist uns ganz klar, daß derartige Besichtigungsfahrten nicht die Möglichkeit geben, einen auch nur annähernd vollständigen Eindruck von der Arbeit in anderen Vollzugsanstalten zu gewinnen. Aber wir konnten doch feststellen, daß diese Fahrten dank des Entgegenkommens der Gastgeber, die bereitwilligst auf alle Fragen Auskunft gaben und mit uns alle angeschnittenen Pro-

bleme frei und offen diskutierten, eine Fülle von Anregungen boten, die hinterher bei Diskussionsabenden noch vertieft wurden.

Dank des Entgegenkommens der Strafvollzugsverwaltungen der Länder Schleswig-Holstein, Hamburg und Nordrhein-Westfalen war es uns ferner möglich, unseren Inspektorenanwärtern in dreiwöchentlichen Fahrten Gelegenheit zu geben, die Strafvollzugsarbeit in diesen Ländern eingehender kennen zu lernen. Eine Möglichkeit, die gerade für diese Beamtengruppe gar nicht genug begrüßt werden kann. Nur durch derartigen Anschauungsunterricht ist es möglich, auch Gesichtspunkte für eine kritische Auseinandersetzung mit der Arbeit im eigenen Lande und mit den Problemen des Strafvollzuges zu gewinnen.

So haben wir auch jede Möglichkeit einer Studienreise ins Ausland für Beamte der verschiedensten Laufbahnen dankbar wahrgenommen. Immer wurde dann versucht, diese Fahrten durch Vorträge für die Fortbildung aller Beamten fruchtbar zu machen. Doch muß leider gesagt werden, daß der Besuch dieser Vorträge, der freiwillig ist, oft sehr dürftig war. Dabei müßte es eigentlich selbstverständlich sein, daß jeder Strafvollzugsbedienstete, der sich wirklich mit den Problemen seines Berufes auseinandersetzen will, sich bemüht, seine Kenntnisse zu erweitern und Anregungen aus dem zu gewinnen, wie an anderen Orten gearbeitet wird.

Selbstverständlich werden die Bediensteten auch durch Vorträge mit den neuen Vorschriften eingehend vertraut gemacht. Derartige Veranstaltungen fanden gerade im Jahre 1953 häufig statt.

Ganz besonders sind wir schließlich der Gefängnisbehörde in Hamburg zu Dank verpflichtet, die es uns ermöglicht, zu den in Hamburg stattfindenden Fortbildungslehrgängen ab und zu auch bremische Beamte zu entsenden. Es kann nicht genug betont werden, daß gerade der Besuch derartiger Lehrgänge in anderen Ländern mit z. T. anderen Methoden hervorragend geeignet ist, die Teilnehmer anzuregen und zur intensiven Beschäftigung mit den Fragen ihres Berufes zu zwingen.

Meiner Meinung nach kann die Forderung nach einer zentralen Ausbildung nicht oft genug erhoben werden. Nur sie ermöglicht eine Ausbildung von hoher Warte und weiter Sicht, weil für eine derartige zentrale Ausbildung die höchstqualifizierten Persönlichkeiten als Lehrkräfte verpflichtet werden könnten, die durch ihr Wirken dafür sorgen könnten, daß wir ein erstklassiges, einheitlich ausgebildetes Strafvollzugspersonal erhalten. Außerdem wäre dann auch der Wechsel von Strafvollzugsbediensteten von Land zu Land erheblich leichter möglich, ohne daß erst regionale Bedenken aller Art überwunden werden müßten. Für die kleine Sparte der Strafvollzugsbediensteten würde es dadurch wahrscheinlich auch bessere Aufstiegsmöglichkeiten geben. Natürlich setzt dies voraus, daß wir erst einmal einheitliche Vollzugs- und Ausbildungsvorschriften erhalten. Die Untersuchungshaftvollzugsordnung und die in Arbeit befindliche Rechtsverordnung über den Vollzug der Jugendstrafe etc. sind die ersten Schritte auf diesem Wege.

Heranbildung des Aufsichtsbeamten

Von Regierungsrat Dr. Ewald Ottinger, Wittlich

Die Leser dieser Blätter sind bereits durch verschiedene Arbeiten über die Aus- und Fortbildung der Aufsichtsbeamten unterrichtet worden. Um sie nicht durch Wiederholungen zu langweilen, möchte ich daher in den folgenden Zeilen nicht eingehen auf den dabei zu übermittelnden Stoff, der ja überall grundsätzlich der gleiche ist. Ich möchte vielmehr darstellen, wie die Persönlichkeit des Aufsichtsbeamten der eigentliche Gegenstand der Bildungsbemühungen ist, auf den der Stoff des Unterrichts hingeeordnet ist.

Deshalb ist der Stoff allerdings noch nicht bedeutungslos. Er ist in seiner speziellen Funktion sogar ganz unersetzbar. Und eine Ausbildung ohne exakten Unterrichtsstoff würde im luftleeren Raume schweben. Schon die richtige Anordnung und Dosierung des Stoffes ist von großer Wichtigkeit. Dem Beamten muß in jedem Stadium seiner Entwicklung derjenige Stoff vermittelt werden, den er auf Grund der jeweils geschaffenen Vorbedingungen ganz aufnehmen und verarbeiten kann. Nur dann vermag er ihn dem Kern seiner Persönlichkeit anzugliedern, mit Verstand, Gemüt und Willen zu bejahen und in der praktischen Berufsarbeit zur Auswirkung zu bringen. Wenn diese organische Einwirkung von Persönlichkeit und Stoff nicht gelingt, bleibt die Berufstätigkeit etwas Äußerliches. Der Beamte wird seine Funktionen mechanisch ausführen, ohne mit seiner Persönlichkeit dahinter zu stehen und sie mit Geist und Leben zu erfüllen. Schöpferische Leistungen werden ihm nicht gelingen. Er wird unbefriedigt bleiben. An die Stelle echter Leistung wird unfruchtbare Betriebsamkeit treten. Alle Akzente und Perspektiven verschieben sich. Er wird unsicher und unfrei. Wenn es dahin kommt, daß der Stoff, die Sache den Beamten beherrscht und nicht umgekehrt der Beamte die Sache, dann verliert er die Fähigkeit, auf die Persönlichkeit des Gefangenen zu wirken. Dann ist er Routinier, Roboter, aber nicht mehr Mensch.

Jede Überfütterung mit totem Wissensballast ist zu vermeiden. Erwachsene auf der Schulbank sind anders zu behandeln als Kinder. Die gedächtnismäßige Aneignung von Wissensstoff fällt ihnen schwerer. Sie bringen die Last ihrer Lebenserfahrung mit, die sie auf Schritt und Tritt mit dem neu anzueignenden Stoff zu einem einheitlichen Ganzen verschmelzen müssen. Die Kunst des Lehrers besteht hier darin, sich immerfort so in jeden einzelnen Schüler hineinzudeñken und -zufühlen, daß es ihm gelingt, den objektiven Gehalt, den er vermitteln will, in der gerade seiner Individualität erfäßbaren Weise darzubieten unter Einbeziehung und Berücksichtigung alles dessen, was der erwachsene Schüler seiner ganzen Persönlichkeit nach bereits ist. Erwachsenenunterricht ist eine unaufhörlich sich fortentwickelnde, fruchtbare Aus-

einandersetzung zwischen Lehrer und Schüler durch das Medium des objektiven Stoffes.

Dabei kommt es nicht nur darauf an, den geistigen Samen tief in die Seele des Schülers einzusenken, sondern auch darauf, ihm Zeit zu ruhigem Wachstum zu geben. Ausbildungslehrgänge dürfen m. E. nicht zu kurz bemessen sein. Bei aller Intensität des Unterrichts und Lernens muß für jene Muße Raum bleiben, aus der die schöpferische Kraft erwächst.

Überfütterung mit Stoff und Übereilung des Unterrichts sind der Tod jeder kontinuierlichen Entwicklung. Und diese muß unbedingt gewahrt bleiben, wenn von einer Heran-, „Bildung“ der Beamten die Rede sein soll. Diese Kontinuität wird nun zwar keineswegs etwa dadurch gesichert, daß in pedantischer Weise Element zu Element addiert, Schritt für Schritt gegangen wird. Sie beruht vielmehr auf der Kunst des Lehrenden, den Schüler im lebendigen Prozeß des Unterrichts jede Einzelheit in ihrem Zusammenhang mit dem Ganzen erleben zu lassen. Diesem organischen Bildungsprozeß ist jedes Übermaß von Stoff abträglich. Und die organische Entwicklung braucht in der Welt des Geistes genau so ihre Zeit wie in der Natur.

Nichts ist anregender für den Schüler, als wenn er sich von der ersten Unterrichtsstunde an in dieser ganzheitlich gestaltenden, schöpferischen Weise angesprochen fühlt. Die hier zu behandelnden Stoffe bieten viele Möglichkeiten, den ganzen Menschen zur Stellungnahme aufzurufen. Rechtsfragen, die Persönlichkeitsforschung, Erziehungsfragen, soziale Probleme, alles das in der richtigen Weise in die Debatte geworfen, vermag mit unwiderstehlicher Gewalt den schöpferischen Funken zu entzünden, der den Prozeß der Bildung im Schüler in Gang bringt. Ist das geschehen, so mag der Lehrer im weiteren Verlauf des Lehrganges sorgfältig darüber wachen, daß die rechte Ordnung nicht gestört werde, daß der Stoff nicht zur Hauptsache und die Bildung des ganzen Menschen zur Nebensache werde.

Nichts verleiht den Erfolgen der Beamtenschulung höheren Rang und größere Dauer, als wenn es gelingt, Beamte heranzubilden, in denen Beruf und Persönlichkeit ein so inniges Verhältnis zueinander gefunden haben, daß sich ihre Persönlichkeit gewissermaßen im beruflichen Erscheinungsbild widerspiegelt. Solche Beamte wirken von innen heraus. Bei ihnen ist die Liebe zum Beruf aus unversiegbaren Quellen gespeist. Ich brauche wohl nicht mehr zu sagen, daß dieses Ziel niemals durch einen Unterricht erreicht werden kann, der sich in der Anhäufung von Wissen und Stoff erschöpft. Hierbei bliebe das Ergebnis immer im quantitativen Bereich stecken. Nur der Umweg über die Person des Schülers trägt hundertfältige Frucht. Er entbindet und aktiviert in ihm nicht nur die besten Kräfte, sondern macht aus ihm einen Beamten von einheitlicher, dabei aber durchaus individueller Prägung und fester Grundhaltung.

Dieser Weg ist auch nicht zu Ende gegangen, wenn ein Ausbildungs- oder Fortbildungslehrgang abgeschlossen ist. Es gilt vielmehr, die Bildungsarbeit über alle Lehrgänge hinaus im täglichen Umgang mit den Beamten unaufhörlich fortzusetzen. Ich habe deshalb in diesem Aufsatz nicht von der Ausbildung oder der Fortbildung, sondern von der Heranbildung des Aufsichtsbeamten gesprochen. Der Ausdruck Heranbildung soll die Entwicklung mitumfassen, die in einer Behörde einsetzen muß, in der sich im obigen Geiste geschulte Beamte befinden. Sie werden in fortschreitendem Maße einander Lehrer und Schüler sein. War schon von der ersten Stunde des ersten Lehrganges an die Heranbildung persönlicher Leistung des Schülers, denn nur in dem Maße, wie er an sich arbeitete, gelang das Bildungswerk an ihm; so ist in dem jetzt zu besprechenden Stadium jeder von der eigenen Heranbildung als einer Lebensaufgabe ganz erfaßt. Die Heranbildung wird mit immer größerer Ausschließlichkeit Selbstbildung, weil auch die Auswahl dessen, was sie von anderen annimmt, mit wachsender Freiheit, Sicherheit und Unbedingtheit von ihr selbst bestimmt wird. Das Hochziel dieser Entwicklung ist erreicht, wenn Beruf und Persönlichkeit sich gegenseitig so durchdringen, daß der Beamte ganz Beamter und ganz Mensch zugleich ist.

Für diejenigen Leser, die den Wunsch haben, noch einige Einzelheiten über die konkrete Ausgestaltung der Beamtenbildungsarbeit in Wittlich zu hören, seien noch ein paar Sätze hinzugefügt. Bei dem Strafgefängnis und der Jugendstrafanstalt in Wittlich finden nach Bedarf Ausbildungslehrgänge für Aufseher aus dem ganzen Lande Rheinland-Pfalz statt, die sich schon einige Zeit im praktischen Aufsichtsdienst bewährt haben und für eine Anstellung vorgesehen sind. Die Teilnehmerzahl beträgt in der Regel etwa zwanzig. Die Teilnehmer erhalten täglich mehrere Stunden Unterricht und leisten einige Stunden praktischen Dienst. Die normale Dauer eines Lehrganges beträgt sechs Monate. Der Versuch, einen Lehrgang auf drei Monate zusammenzudrängen, hat sich nicht bewährt. Die Schüler empfanden das selbst. Gerade die Besten unter ihnen bedauerten den frühen Abschluß des Lehrganges. Auch für die Mitglieder des Lehrkörpers, die ja den Unterricht neben ihrem praktischen Dienst erteilen müssen, war die Belastung zu groß.

Der Lehrkörper besteht aus Beamten aller Sparten. Die Schüler können daher, ganz gleich wo sie im praktischen Dienst eingesetzt sind, stets beobachtet werden, so daß sie nicht nur ihren theoretischen Fähigkeiten, sondern ihrer ganzen Persönlichkeit nach genau bekannt werden. Es hat sich bewährt, in der ersten Zeit des Lehrganges intensiv Deutsch und Rechnen zu betreiben. Dadurch erhalten die Schüler eine formale Schulung, die sie für den weiteren Verlauf des Lehrganges dringend benötigen. Mit besonders großem Interesse sind die Schüler immer bei der Sache, wenn es sich um Fragen der Menschenkenntnis, der Ent-

stehung des Verbrechens, der Erziehung, der Ethik handelt. Hierin verrät sich unverkennbar das Bedürfnis der Schüler nach einem Unterricht, der sie so anspricht, wie ich es oben grundsätzlich darzustellen versucht habe. Relativ große Schwierigkeiten bereiten ihnen die juristischen Fächer. Hier sollten die Anforderungen nicht zu hoch geschraubt werden. Man muß bedenken, daß man keine Juristen, sondern Aufsichtsbeamte aus den Schülern machen soll. Erfreulich ist es jedesmal, zu erleben, wie gewissenhaft die Schüler auch Stellung nehmen zur Frage der Anwendung unmittelbaren Zwanges, insbesondere der Schußwaffe. Sie begrüßen durchweg die Humanisierung des Strafvollzuges und lassen sich gern in der waffenlosen Kampfweise (Jiu-Jitsu) ausbilden. Zur Fortbildung der Aufsichtsbeamten sind in Wittlich besondere Lehrgänge nicht eingerichtet. An allen Anstalten des Landes werden aber in gewissen Zeitabständen fortbildende Vorträge vor den Beamten gehalten.

Beamtenschulung im Berliner Strafvollzug

Von Dr. Hans Nagelsbach, Strafanstaltsoberdirektor, Berlin-Plötzensee

Als im Jahre 1945 in Berlin mit der Wiedereinrichtung der Strafvollzugsverwaltung begonnen wurde, standen für den eigentlichen Strafvollzugsdienst nur noch wenig fachlich vorgebildete Kräfte zur Verfügung. Es mußte daher sehr weitgehend auf unausgebildete Kräfte zurückgegriffen werden, denen je nach Fortschreiten ihrer Einarbeitung einschlägige Arbeiten übertragen wurden. Bei der Beauftragung dieser Kräfte wurde die Beibehaltung ausdrücklich von der erfolgreichen Ableistung einer Fachausbildung abhängig gemacht.

Ziel der Fachausbildung mußte zunächst sein, eine ordentliche Verwaltung der Anstalten und eine korrekte und den Forderungen der Sicherheit entsprechende Vollstreckung zu gewährleisten. Darüber hinaus war mit den vorbereitenden Arbeiten hinsichtlich der erweiterten Zielsetzung des modernen Strafvollzuges zu beginnen. Es bedarf keines ausführlichen Hinweises, daß der Neuaufbau des Berliner Gefängniswesens infolge der völligen Zerstörung der materiellen und personellen Grundlagen der früheren Einrichtungen, nicht zuletzt aber auch infolge der Ausnahmesituation Berlins in politischer, staatsrechtlicher und wirtschaftlicher Beziehung mit besonderen Schwierigkeiten verbunden war.

Die dringende Notwendigkeit der Beamtenschulung wurde schon zu Beginn der Aufbauarbeiten erkannt. Neben der Grundausbildung und der Fortbildung der völlig berufsfremden Anwärter mußte in den Kursen eine Auslese großen Stils mit dem Ziel der Schaffung eines gut funktionierenden Beamtenkörpers geleistet werden, und zwar auf dem Gebiet des Aufsichtsdienstes und dem der Verwaltung — hier insbesondere noch mit dem Ziel des Anschlusses an die in Aussicht stehenden speziellen Ausbildungsbestimmungen des mittleren und gehobenen Dienstes.

Wie arm die Strafvollzugsverwaltung an vorgebildeten Kräften war, läßt sich aus dem Hinweis entnehmen, daß auch heute noch nach Rückführung des unter Artikel 131 GG fallenden Personenkreises — im Bereich der Verwaltung nur 49,1 % der beschäftigten Beamten und Angestellten bereits vor 1945 im öffentlichen Dienst gestanden haben und im Bereich des Aufsichtsdienstes nur wenig mehr als 30 %.

Mit dem eigentlichen Unterrichtsbetrieb wurde am 1. 12. 1948 begonnen. Danach konnten im Laufe der Jahre die für die „Lehranstalt für Strafvollzug und Gefängniskunde“ erforderlichen Einrichtungen beschafft werden. Durchgeführt wurden bisher:

- 22 Wachtmeisterlehrgänge
- 1 Lehrgang für Werkmeister und Aufsichtsbeamte
- 3 Hauptwachtmeisterlehrgänge
- 11 Verwaltungslehrgänge
- 39 Referendarlehrgänge

Bei Aufstellung des Lehrplanes waren die folgenden großen Sachgebiete zu berücksichtigen:

Rechtskunde
Verwaltungskunde
Menschenbehandlung

Über ihre ursprüngliche Zwecksetzung der Vergeltung begangenen Unrechts hinaus soll die Strafe der Erziehung und der Resozialisierung dienen. Die Vollzugsmaßnahmen sind demgemäß möglichst weitgehend auf die Persönlichkeit des Inhaftierten abzustimmen. Jeder Strafvollzugsbeamte ist nach Maßgabe seiner geistigen Kapazität im Hinblick auf die erweiterte Zielsetzung des Vollzuges auch mit den Fragen der Kriminalpsychologie und der Kriminalpädagogik und der Straftlassenenfürsorge vertraut zu machen.

Der theoretischen Ausbildung der Aufsichtsbeamten wurde ein genau gegliederter Entwurf über den Inhalt der Stoffgebiete zugrunde gelegt. Danach gliederte sich die Ausbildung in eine allgemeine theoretische und eine besondere theoretische.

Der theoretische Unterricht, für den in methodischer Hinsicht die Arbeitsgemeinschaft zu bevorzugen ist, ist durch eine systematische praktische Ausbildung zu ergänzen, zu der auch Unterweisungen über Waffengebrauch und Selbstverteidigung gehören.

Aufgabe der Strafvollzugsschulen wird immer in erster Linie Unterrichtung und Vermittlung von Kenntnissen sein, damit der Beamte im Bereich seiner speziellen Tätigkeit, die im übrigen immer auf die Belange anderer Sachgebiete abgestimmt sein muß, die nötige objektive Sicherheit findet. Darüber hinaus ist eine geistige Ausrichtung der Beamtenschaft anzustreben und auf der Grundlage der gegenseitigen Kameradschaft die Schaffung eines Zusammengehörigkeitsbewußtseins,

das man am besten mit Corpsgeist bezeichnet. Schließlich sollen die Ausbildungskurse geistige Anregungen vermitteln, die das Denken in Fluß halten und die Persönlichkeitsbildung fördern. Hier haben insbesondere die Probleme der Psychologie und der Pädagogik ihren Platz, die in ihrer Grundthematik auch vor Beamten des Verwaltungs- und Aufsichtsdienstes erörtert werden sollten — allerdings ohne den Anspruch, aus den Beamten, die die wichtigen Funktionen des Sicherheits- und Ordnungsdienstes wahrzunehmen haben oder vorwiegend mit Verwaltungsarbeiten beschäftigt sind, um jeden Preis „Erzieher“ machen zu wollen. Spezielle pädagogische und psychologische Bemühungen im Strafvollzug sollten zur Vermeidung von Mißverständnissen und der Gefahren der Halbbildung den diesbezüglichen Fachkräften unter allen Umständen vorbehalten bleiben.

Wenn der Beamte des Aufsichts- und Ordnungsdienstes diese Bemühungen respektiert und in ihrem Wert abzuschätzen weiß und wenn er im übrigen als Vertreter seiner Sparte den Gefangenen das Beispiel einer rechtschaffenen und unantastbaren Persönlichkeit bietet, wird er immer einen sehr wichtigen Platz in der vollzugspädagogischen Arbeit haben.

Der Schwerpunkt der laufenden Schulung wird nach Absolvierung der Grundausbildung immer bei den Anstalten liegen. Wichtige Vorkommnisse des täglichen Dienstes sind daher ständig zu sammeln und im kleineren oder größeren Kreise zum Gegenstand der Besprechung und der Belehrung zu machen.

Gedanken zum Erziehungsstrafvollzug

Von Erich Wötzel, Landwirtschaftlicher Verwalter, Strafanstalt Butzbach

Was mich bewegt, ist die Tatsache, daß wir vom Aufsichts- und Werkdienst, die am unmittelbarsten mit dem Gefangenen in Berührung kommen, uns vielfach noch zu wenig mit den Problemen des Erziehungsstrafvollzuges im Innersten auseinandergesetzt haben, ja ihm vielleicht ablehnend gegenüberstehen.

Um zu einer klaren Antwort auf diese Frage zu kommen, habe ich versucht, mir selbst ein Urteil über die Zweckmäßigkeit und Möglichkeit des Erziehungsstrafvollzuges zu bilden.

Wenn ich es richtig verstanden habe, so wollen wir heute im Strafvollzug die Sühne der Straftat mit der Erziehung unserer Gefangenen zu brauchbaren Gliedern der menschlichen Gesellschaft verbinden, wobei der grundlegende Unterschied in der heutigen Form des Strafvollzuges zur früheren darin liegt, daß wir nicht mehr die Persönlichkeit der Gefangenen brechen, sondern fördern und stärken wollen; eine wahrlich humane Aufgabe!

Wer — wie wir im Aufsichts- und Werkdienst — täglich mit den Gefangenen in engster Berührung steht, muß dieses Ziel zuerst als etwas Unmögliches, das sich nicht verwirklichen läßt, empfinden. Uns, die wir oft aus irgendwelchen Zufälligkeiten heraus zum Strafvollzug gekommen sind, mutet man zu, etwas zu vollbringen, was Elternhaus, erfahrene Pädagogen, Lehrmeister und wer sonst an der Menschenerziehung tätig ist, nicht vollbracht haben. Hinzu kommt noch die Tatsache, daß das Strafgesetzbuch den neuen Forderungen noch nicht angepaßt ist.

Das sind die realen Tatsachen, vor denen wir stehen, und aus dieser Perspektive müssen wir das Problem betrachten. Ich habe nun versucht, aus der Realität meiner Arbeit im Werkdienst die Gedanken des Erziehungsstrafvollzuges zu betrachten und bin heute, nach zweieinhalbjähriger Tätigkeit zu der Überzeugung gekommen: das Bessere und auf weite Sicht gesehen auch das Richtige ist der humane Strafvollzug, weil er einfach zu der gesamten sozialen Entwicklung gehört.

Wir haben in den letzten fünfzig oder hundert Jahren eine soziale Revolution erlebt. Soll diese soziale Entwicklung an den Gefängnismauern halt machen? Ich sage: Nein! Gewiß, die Umstellung bringt Schwierigkeiten mit sich sowohl für uns als auch für den Gefangenen, weil uns alles noch ungewohnt ist.

Gewiß halten sie uns Vorträge im Rahmen des allgemeinen Beamtenunterrichts. Das ist schön, aber es genügt nicht. Wir brauchen die Hilfe im speziellen Fall, d.h. wir wollen uns über jeden uns anvertrauten Gefangenen unterhalten. Der Gefangene zeigt sich uns oft anders als dem Fürsorger, der z. B. sein Gnadengesuch befürworten soll.

Es wäre gut, wenn Lehrer und Fürsorger zu uns auf die Stationen und besonders zu den Werkbetrieben kämen, weil sie hier den Gefangenen wirklich kennen lernen können, aber nicht nur den Gefangenen, sondern auch uns und unsere Sorgen. Jeder Lehrer oder Fürsorger müßte neben den bestimmten Gefangenen, die er zu betreuen hat, auch Berater für einen bestimmten Teil von Beamten sein (nicht Vorgesetzter). Diese enge Zusammenarbeit würde die Kluft, die zwischen Fürsorger und Beamten noch vielerorts besteht, verringern helfen.

Wenn auch der Erfolg unserer Erziehungsarbeit zumindest im augenblicklichen Stadium noch sehr ungewiß ist, so bin ich doch fest überzeugt, daß wir durch den humanen Strafvollzug keinen Schaden anrichten. Ich kann mir keinen Menschen vorstellen, der eine Straftat begeht, weil es ihm im Gefängnis gefallen hat; und daß die Angst vor Strafe nicht abschreckend wirkt, ist bewiesen.

Praxisberatung auch für den Vollzugsbeamten?

Von Frau Hermine Rasch-Bauer, Wiesbaden

Herr Wötzel schreibt in seinen auf S. 166 dieses Heftes abgedruckten Überlegungen: „Es wäre gut, wenn Lehrer und Fürsorger zu uns auf die Stationen und besonders zu den Werksbetrieben kämen, weil sie hier den Gefangenen wirklich kennen lernen können, aber nicht nur den Gefangenen, sondern auch uns und unsere Sorgen. Jeder Lehrer oder Fürsorger müßte neben den bestimmten Gefangenen, die er zu betreuen hat, auch Berater für einen bestimmten Teil von Beamten sein (nicht Vorgesetzter)...“

Damit aber rührt Herr Wötzel unserer Meinung nach an eines der vielleicht wichtigsten Probleme für die Durchführung des „erzieherischen Strafvollzuges“. Zugleich sind seine Gedanken der Niederschlag von etwas, das gewissermaßen „in der Luft liegt“. Hat sich doch auf dem gesamten Gebiet der Sozialpädagogik einschließlich der Gruppenpädagogik und der Fürsorge gerade in den letzten Monaten gezeigt, daß der Ruf nach der „organisierten Praxisberatung“ immer lauter wird. Und bemüht man sich nicht bereits um die Frage, wie die nötigen Kräfte für diese Form der „immerwährenden Fortbildung“ herangebildet und auf ihre neue Verantwortung vorbereitet werden können? Wenn also im großen Rahmen der Sozialpädagogik das Problem diskutiert und da und dort ein erster Schritt auf seine Verwirklichung hin getan wird, dann wäre es dringend wünschenswert, daß das Verlangen nach Auswertung der in der Praxisberatung liegenden Möglichkeiten nicht nur auch bei den im Gefängnis Arbeitenden laut wird, sondern auch, daß es gehört und auf seine Erfüllbarkeit geprüft werde.

Im Grunde ist das Verlangen nach dem Menschen, mit dem man „sich aussprechen“ kann, ein allgemein-menschliches. Wenn wir von etwas bedrückt sind, wenn wir Sorgen haben, wenn uns „etwas schiefgegangen“ ist, immer wird dann der Wunsch in uns laut nach dem verstehenden Freund, der sich unsere Sorgen anhört und unser angeschlagenes Selbstbewußtsein wieder aufrichtet. Aber nicht nur das Schwere drängt uns zur Mitteilung, auch unsere Freuden erleben wir eigentlich erst richtig, wenn wir sie „mit-teilen“ können.

Man könnte deshalb fragen, warum man die „Praxisberatung“ als etwas Besonderes hervorheben und möglicherweise als eine „Fortbildungsmethode“ überhaupt erst organisieren und offiziell einführen müßte. Dafür aber gibt es eine ganze Reihe von Gründen, von denen wir hier nur einige anführen wollen, die zugleich auch andeuten sollen, wodurch sich die „offizielle“ oder „organisierte“ Praxisberatung von der freigewählten, freundschaftlichen Aussprache unterscheidet.

Als Erstes ist zu fragen: Wer hat in unserer Zeit der überlasteten Menschen überhaupt noch Kraft, den Freund immer dann aufzusuchen,

wenn es ihm „danach um's Herz“ ist? Als Zweites: Wieviele Menschen haben gerade unter den Kollegen einen Freund, mit dem sie so nah stehen, daß sie alle Probleme mit ihm erörtern möchten? Sind nicht viele Menschen und gerade diejenigen, die „kniertief in der Arbeit am Menschen stecken“, einsam, weil sie ihre ganze Kraft in ihrem Dienst verausgaben müssen? Hält nicht gerade unsere Scheu, andere, die ebenso überlastet sind, zu belästigen, uns oft davon zurück, unsere Sorgen auszupacken?

Diese und ähnliche Gründe würden an sich schon ausreichen, um die Frage zu rechtfertigen, ob man nicht das grundsätzliche menschliche Bedürfnis nach Aussprache und Klärung der in der Arbeit auftauchenden Fragen planend in die Arbeitszeit mindestens aller irgendwie im Dienst am Menschen Stehenden einbeziehen sollte; besonders wenn man berücksichtigt, daß uns die Psychologie die große Bedeutung der inneren Sicherheit und des mit ihr eng verbundenen gesunden Selbstbewußtseins für die Leistungs- und Kontaktfähigkeit des Menschen gezeigt hat. —

Es gibt aber noch andere Gründe, die für eine „organisierte Praxisberatung“ in allen sozialen Berufen, zu denen ja auch die Arbeit im Gefängnis gehört, sprechen. Echte Praxisberatung unterscheidet sich von der Aussprache mit dem Freunde nicht nur dadurch, daß sie in den Arbeitsplan eingebaut wird. Sie wirkt auch anders — worauf wir in der nachstehenden Darstellung noch näher eingehen wollen. Sie hebt das Vertrauensverhältnis aus der Ebene der vorwiegend gefühlsmäßigen Bindung auf die Ebene des Sachlich-Objektiven. Sie gibt gegebenenfalls die Möglichkeit des „Sich-Abreagierens“ — wichtiger aber ist, daß sie der vertieften Erkenntnis dient und dem Menschen hilft, sein eigenes Gefühlsleben vernünftig zu kontrollieren.

Auch die Haltung des Beraters als eines „Spiegels oder Reflektors“ (Ed. Hapke) unterscheidet ihn von dem Freunde, der uns aus der Fülle seiner Erfahrungen „einen guten Rat“ mit auf den Weg gibt. Echte Praxisberatung ist „Erarbeitung“ von Einsichten und Lösungen. Sie setzt deshalb auch bei dem, der beraten wird, ein gewisses Quantum an menschlicher Reife voraus und fördert gleichzeitig diese Reife, in dem sie den Menschen zu immer ausgeglichenerem und bewußterem Verhalten hinführt. Gerade deshalb aber ist sie eine Form der „immerwährenden Fort-Bildung“.

Die vorliegenden Ausführungen möchten die Diskussion über Möglichkeiten und Formen einer für den Vollzugsbeamten geeigneten Praxisberatung anregen und die zuständigen Stellen darauf aufmerksam machen, daß hier eine echte Chance für die Durchführung des „erzieherischen Strafvollzugs“ liegt.

Auf engem Raum ist es natürlich nicht möglich, ein abgerundetes Bild der Methode der Praxisberatung zu geben. Ebensowenig können

wir aus der Theorie heraus sagen, welche besonderen Wege für die Verwirklichung einer derart neuen Einrichtung im Gefängnis in Frage kommen. Erst wenn man den Mut zum Experiment gehabt und an einigen Orten praktische Erfahrungen gesammelt hat, könnte man es wagen, für die Form der Praxisberatung des Vollzugsbeamten spezifische Forderungen aufzustellen.

Wir müssen uns deshalb hier darauf beschränken, zu umschreiben, was man ganz allgemein unter „Praxisberatung“ im Sinne der Fortbildung versteht. Abschließend wollen wir dann noch andeuten, welche besonderen Fragen man sich stellen müßte, wenn man diese Methode auf die Gefängnisarbeit übertragen will.

Zunächst muß festgestellt werden, daß es sich bei der Praxisberatung um ein echtes Partnerschaftsverhältnis zwischen dem Berater und dem zu Beratenden handelt. (Das meinte doch Herr Wötzel, als er in dem zitierten Absatz das eingeklammerte „Nicht Vorgesetzter“ einführte).

Der Berater muß — selbstverständlich — mit dem Arbeitsgebiet seines Partners vertraut sein und die besonderen Vorschriften kennen, die die Wirksamkeit des anderen in bestimmte Bahnen lenken und ihr auch Grenzen setzen. Er muß darüber hinaus wissen, mit welchen anderen Personen, Dienststellen, Organisationen etc. der andere zusammenarbeiten soll oder muß. Angewandt auf die Situation des Vollzugsbeamten würde das bedeuten, daß der dem Beamten beigegebene Berater nicht nur Geistlicher, Lehrer oder Fürsorger schlechthin sein dürfte — womit zunächst noch nichts darüber gesagt sein soll, ob die genannten Personen die besten oder einzigen infrage kommenden Berater sind — sondern daß er vielmehr auch selbst möglichst genau über bestimmte andere Fragen Bescheid wissen muß, wie etwa: Wie oft und zu welchen Zeiten der Vollzugsbeamte mit den Gefangenen überhaupt zusammen ist — welchen Einschränkungen er im Umgang mit diesen unterworfen ist — wann er Gelegenheit zu einem persönlichen Gespräch hat etc. Kurz, er muß wissen, wann und unter welchen Umständen sein Partner überhaupt an jener sozialpädagogischen Aufgabe arbeitet, in der er ihn beraten soll.

Als Zweites ist zu verlangen, daß der Praxisberater gründliche Kenntnis der „dynamischen“ Psychologie hat, die sich wesentlich mit verhaltensbedingenden und -ändernden Faktoren befaßt und den Menschen in seiner Wandlungsfähigkeit erkennt. Praxisberatung ist ebenso wie der „erzieherische Strafvollzug“ überhaupt nur da denkbar, wo man an die Fähigkeit des Menschen zu wachsen und sich zu wandeln glaubt und ausgeht von der Tatsache, daß jeder Mensch sich ständig wandelt. Wer „Fortbildung“ lediglich als eine Erweiterung des Wissens, nicht aber als echte Wandlung oder Reifung ansieht, der wird mit der Methode der Praxisberatung wenig anfangen können.

Wie geht nun die Praxisberatung „technisch“ vor sich?

Sie kann sowohl in Gruppen- als auch in Einzelberatungen vollzogen werden, die letztere Form jedoch ist die wichtigere und sollte, wenn man aus zeitlichen Gründen sich für die eine oder andere entscheiden muß, unbedingt vorgezogen werden.

Die „Beratung“ erhält im „Stundenplan“ des Beraters und des zu Beratenden ihren festen Platz. Das ist aus drei Gründen wichtig, weil erstens, sie sonst immer hinter den „wichtigeren“ Arbeiten zurückstehen müßte; zweitens, nur eine systematische Arbeit ein echtes Wachsen und Reifen ermöglicht und drittens, die Beratung (auch Interview genannt) damit aus der Ebene der Stimmungen herausgehoben wird.

In der „Beratungskonferenz“ spricht zunächst und zumeist derjenige, der beraten wird, während der Berater sich auf's Zuhören und auf klärende Fragen konzentriert und nur selten — und schon garnicht, bevor der andere sich selbst ein Urteil über eine Situation gebildet hat — durch Erläuterung seiner Meinung die Handlungen oder Auffassungen seines Partners in eine bestimmte Richtung lenkt.

Der Vollzugsbeamte berichtet also zunächst — und zwar an Hand von Notizen — über seine seit der letzten Beratungskonferenz gemachten Erfahrungen und Beobachtungen. Je nach Lage der Dinge greift er einen Fall heraus, der ihn besonders beunruhigt, oder aber hält sich mehr an den Gesamtverlauf seiner Arbeit. Er wird sich bei seiner Darstellung bemühen, die objektiven Geschehnisse und seine eigene Meinung, vor allem aber seine gefühlsmäßigen Reaktionen auf das Verhalten der Gefangenen (oder Kollegen) zu trennen. Da das besonders in spannungsreichen Situationen, die im Gefängnis recht häufig sein dürften, sehr schwer ist, setzt bereits an diesem Punkt die Arbeit des Beraters ein. Er muß nämlich versuchen, seinem Gegenüber zu helfen, den objektiven „Befund“ eines Ereignisses von seinen persönlichen Reaktionen zu trennen. Wenn sich auch für die „Technik“ dieser Hilfeleistung kein allgemeingültiges Rezept aufstellen läßt, so kann man doch als die im allgemeinen erfolgreichste Methode auch hier die „Methode der klärenden Frage“ ansehen.

Hat der Beamte beispielsweise berichtet, daß sich der Gefangene X bei der Arbeit wieder „gänzlich unansprechbar“ gezeigt habe, so wird der Berater nicht etwa sagen: „Wahrscheinlich (oder möglicherweise) haben Sie ihn nicht richtig angesprochen“. Er wird vielmehr versuchen, seinen Partner im einzelnen erzählen zu lassen, wie sich diese Unansprechbarkeit geäußert hat und welche Versuche der Beamte zur Änderung seiner Haltung unternommen hat. Damit macht er es dem Beamten möglich, noch einmal alle Schritte nachzuvollziehen und von sich aus zu überlegen, ob er an der einen oder anderen Stelle hätte anders handeln können: Eine Ungezogenheit übersehen, eine vollbrachte Leistung anerkennen oder dem Gefangenen eine andere Arbeit

zuweisen. Auf diese Weise wird erreicht, daß der Vollzugsbeamte selbständig denken und einen Vorgang von verschiedenen Gesichtspunkten aus betrachten lernt. Die Lösung, die ihm dann möglicherweise einfällt, wird er beim nächsten Mal leichter befolgen als die an ihn herangetragene — auch wenn diese in die Form der freundlichen Mahnung oder des wohlgemeinten Rates gekleidet ist.

Durch verständnisvolle Fragen wird es dem Berater in den meisten Fällen auch gelingen, in seinem Partner die Erkenntnis zu fördern, in wie weitgehendem Maße seine persönliche Stimmung — das mehr oder weniger echte seelische Gleichgewicht — seine Arbeit beeinflusst. Wenn damit in dem Ratsuchenden das Verständnis für seine eigene Rolle gewachsen ist, wenn er „begrift“, daß für seine Wirkung auf den Gefangenen weniger seine Worte als seine innere Einstellung, weniger der Inhalt einer Anweisung als der Geist, in dem sie gegeben wird, ausschlaggebend ist, kann der Berater daran gehen, mit seinem Partner gemeinsam eine Einordnung des besonderen „Falles“ in die größeren Zusammenhänge des menschlichen Verhaltens überhaupt zu versuchen. Das ist aus vielen Gründen wichtig. Zunächst wächst das Selbstvertrauen des Vollzugsbeamten, wenn er erkennt, daß die Schwierigkeiten, auf die er in seiner Arbeit stößt, durchaus nicht etwa nur ihm begegnen, sondern zu der Situation eines Gefängnisses dazugehören. Außerdem wird der geschickte Berater die Gelegenheit wahrnehmen, dem Vollzugsbeamten zum Bewußtsein zu bringen, daß die — oft uneingestandene — Tatsache, daß er eben auch nur ein Mensch mit menschlichen Gefühlen und Bedürfnissen ist, seine Qualität nicht herabsetzt, daß sie vielmehr sehr hilfreich für seine Arbeit sein kann, wenn er sie richtig zu deuten versteht. Das bedeutet, daß der Vollzugsbeamte lernen muß einzusehen, daß alle Menschen — sowohl die Beamten als auch die Gefangenen — gewisse primäre emotionale Bedürfnisse haben und daß sie alle das Recht haben, sich um die Befriedigung dieser Bedürfnisse zu bemühen. Zugleich wird der Beamte erkennen lernen, daß es lediglich darauf ankommt, ob man gelernt hat, diese Bedürfnisse mit dem Bewußtsein zu kontrollieren, oder ob man sich ihnen einfach ausliefert. Und schließlich wird er begreifen müssen, daß diese notwendige Selbstdisziplin nur dem Menschen wirklich möglich ist, der auf der andern Seite Sicherheit und Bestätigung in einem verständnisbereiten anderen gefunden hat. Damit aber hat er bereits eine ganze Menge von den Dingen gelernt, die er selbst dem Gefangenen gegenüber wieder in Anwendung bringen kann.

Bei diesem zweiten Teil der „Behandlung“ kann der Berater ohne Schwierigkeiten und ohne im geringsten als der „Überlegene“ hervorzutreten, eine ganze Reihe der mehr oder weniger allgemein gültigen Erkenntnisse der pädagogischen, heilpädagogischen und soziologischen Forschung als „Information“ an seinen Gesprächspartner weitergeben.

Das wird gerade in der Situation des Vollzugsbeamten sehr notwendig und hilfreich sein, weil dieser ja wohl nur in seltenen Fällen eine pädagogische Ausbildung hat.

Wichtig für den Erfolg derartiger Informationen und den Grad der „Eindringlichkeit“ (d. h. ihres tatsächlich vom Vollzugsbeamten „Angenommen-Werdens“) ist natürlich die Frage, ob und wie weit es dem Berater gelungen ist, jenes Vertrauensverhältnis herzustellen, in dem der Beamte Belehrungen annehmen kann, ohne sich gedemütigt oder in seiner inneren oder äußeren Existenz bedroht zu fühlen. Der Berater wird deshalb Sorge tragen, daß er seinem Partner das Gefühl gibt, daß er zwar Dinge weiß und gelernt hat, die man naturgemäß von dem anderen nicht verlangen kann (der ja wiederum auf seinem Gebiet Kenntnisse hat, die anderen fehlen), daß dieses Wissen aber durchaus auch von dem Nicht-Fachmann erworben werden kann und daß er selbst — nämlich der Berater — durchaus nicht auf alle Fragen alle Antworten weiß. Damit stellt er sich — und zwar bewußt und ehrlich — mit seinem Gegenüber auf die gleiche menschliche Ebene und schafft so die Voraussetzung des Partnerschaftsverhältnisses im gemeinsamen Suchen nach der Wahrheit. Zugleich erhöht er durch die menschliche Reife, vermittels derer er sein Gegenüber akzeptiert, das Gefühl der persönlichen Sicherheit und Anerkennung, das dieser braucht, um an den — im zuerst beschriebenen, sozusagen auto-analytischen Prozeß der Beratung — gewonnenen Einsichten über die oft nicht nur positiven Auswirkungen seines eigenen Wesens und seiner eigenen Schwäche nicht etwa zu zerbrechen.

Wäre der Berater nicht in der Lage, diese erhöhte — oder vielleicht eher vertiefte — persönliche Sicherheit zu geben, so bestünde die Gefahr, daß sein Partner entweder den Mut verliert oder aber versucht, seine „Schwäche“ durch Unnahbarkeit und Härte gegenüber den ihm Anvertrauten zu verdecken. Gerade beim Vollzugsbeamten aber dürfte die Gefahr bestehen, daß er das eigene ins Wanken geratene Selbstbewußtsein durch Überheblichkeit gegenüber den offenkundig „viel Schlechteren“ wieder ins Gleichgewicht zu bringen versucht.

Hierbei ist auch zu bedenken, daß Unsicherheit an sich und auf allen Gebieten die Bereitschaft zur Anknüpfung positiver Beziehungen zu anderen Menschen herabsetzt. Der Vollzugsbeamte, der sich durch die Forderung nach einem „erziehlichen Strafvollzug“ vor neue Aufgaben gestellt sieht, denen er sich zunächst garnicht gewachsen fühlen kann, muß aber vor allem diese Sicherheit wiedererlangen bzw. gewinnen.

Aus diesem Grunde ist es also sehr notwendig, daß der Berater das echte und berechtigte Selbstbewußtsein (Selbstwertgefühl) seines Gegenüber stärkt und dieses Gegenüber — mehr durch die Tat und das Beispiel als durch Worte — davon überzeugt, daß die Einsicht in die eigenen menschlichen Bedürfnisse und die aus ihnen sich ergebenden

den Schwächen und Fehler uns nicht niederdrücken darf, sondern vielmehr ein Ansporn für ein Bemühen um ein vertieftes Verständnis für die anderen Menschen sein sollte. Diese Einsicht und das Erlebnis, sich in den Stunden der Beratung „als Mensch behandelt zu fühlen“, dürfte vielleicht die stärkste Kraft im Bemühen des Vollzugsbeamten sein, auch die Gefangenen voll und ganz als Menschen anzusehen. Damit aber wäre eine der wichtigsten Voraussetzungen für einen erfolgreichen „erziehlichen Strafvollzug“ geschaffen.

Fassen wir das, was wir über das Wesen der Praxisberatung sagen konnten, ganz kurz zusammen, dann läuft es etwa auf dieses hinaus: Durch die „Beratung“ dringt der Vollzugsbeamte tiefer in die Zusammenhänge des menschlichen Verhaltens ein. Er lernt sich selbst besser verstehen und entdeckt seine eigene Rolle in der Entwicklung der anderen. Er lernt aber auch die Beweggründe für ihr Verhalten begreifen und erkennt damit zugleich, wo die pädagogische Arbeit ansetzen kann. Er „erlebt“, was es heißt, von einem anderen Menschen anerkannt und akzeptiert zu werden und wird dadurch in die Lage versetzt, wenigstens einen Teil dieses positiven Erlebnisses an andere weiter zu geben. Er erhält schließlich von einem „Fachmann“ die notwendigen Kenntnisse vermittelt, aber so, daß sie nicht rein als Gedächtnisbelastung „gelernt“ werden müssen sondern in echter Beziehung zu seinem eigenen Erleben stehen und deshalb ein Bestandteil seines eigenen Wesens werden können. Schließlich erfährt er am „eigenen Leibe“, daß in einem echten Partnerschaftsverhältnis niemals nur Einer der Gebende ist. Durch das, was er dem Berater geben kann, wird nicht nur dieser bereichert, sondern auch der anscheinend Nehmende erlebt gleichzeitig die Befriedigung des Gebens.

Wie zu Beginn bereits erwähnt, wollen wir hier abschließend kurz andeuten, in welcher Richtung die Fragen liegen dürften, die man sich stellen müßte, wenn man die „Praxisberatung“ als Fortbildungsmethode in die Gefängnisarbeit aufnehmen will.

Es wäre da zunächst zu fragen, welche Personen als Berater in Frage kommen und in wieweit diese für die besondere Aufgabe der Beratung selbst noch vorbereitet werden müßten.

Sodann wäre die Frage zu stellen, wie sich wöchentliche oder doch wenigstens vierzehntägige Konferenzen zwischen Berater und Vollzugsbeamten in den Tagesplan der Anstalten einbauen ließen.

Schließlich ergibt sich die Frage, wie weit man den Kreis der Beratenden ziehen und ob man auch die Werkmeister miteinbeziehen sollte.

Auch die Frage, ob ein Teil der Arbeit in Form der Gruppenberatung geleistet werden sollte und könnte, bliebe zu klären.

Wir haben von Anfang an betont, daß wir hier in keiner Weise ein abgerundetes Bild von der Methode der Praxisberatung geben können.

Auch schien uns das nicht nötig, da ja zunächst nichts weiter geschehen sollte, als überhaupt auf eine — unserer Meinung nach — besonders erfolversprechende Form der Fortbildung hinzuweisen. Und so bleibt uns zum Schluß nur übrig zu wiederholen, daß diese kurze Abhandlung in unseren Augen schon dann nicht vergeblich war, wenn sie die Zuständigen auf die Methode überhaupt aufmerksam macht. Eine kleine Warnung möchten wir allerdings noch anschließen: Wer es wagt, eine derartige Neuerung überhaupt in Betracht zu ziehen, der sollte sich von vornherein bewußt sein, daß jede Erziehungsarbeit, auch die am und mit dem Vollzugsbeamten und auch die in der Form der Praxisberatung geübte, einen langsamen Prozeß darstellt, dessen Früchte nicht von heute auf morgen reifen.

Vielleicht gibt es in Westdeutschland schon Gefängnisse, in denen Versuche dieser Art gemacht werden. Berichte darüber wären zweifellos für alle Leser der „Zeitschrift für Strafvollzug“ sehr interessant. Aber selbst wenn noch keine praktischen Erfahrungen vorliegen, wäre es doch gut, wenn einige Leser den Mut hätten, zu den hier geäußerten Vorschlägen Stellung zu nehmen.



Ein Leben für Wahrheit und Menschlichkeit

Paul Natorp

Von Prof. Friedrich Trost, Jugenheim an der Bergstraße

Als in der Sonntagsfrühe des 17. August 1924 der Marburger Philosoph und Pädagoge Paul Natorp mitten aus seinem Lebenswerk zurücktreten mußte in die Ewigkeit, hatte seine Philosophie die weiteste Spannung gefunden, die philosophisches Denken erreichen kann. In einem letzten, dreiteiligen, großen philosophischen Werk, von dem bisher nur die „Praktische Philosophie“ veröffentlicht worden ist, gelang es ihm, sein philosophisches Lebenswerk, das er als Teilarbeit an einem unendlichen beziehungsreichen Wirken aller ernsthaften Philosophen der Menschheit erlebte, systematisch darzustellen.

Wenn wir gefragt würden, weshalb dieses schlichte Gelehrtenleben, das an äußeren Ereignissen kaum bemerkenswerte Daten aufweist, eine weltweite Wirkung und Anerkennung fand, weshalb ihm in allen Kreisen der Bevölkerung, in der Arbeiterschaft und in der Gelehrtenwelt, in der Jugend und bei den Alten, bei den Männern und bei den Frauen ungewöhnliches Vertrauen entgegengebracht wurde, dann wäre zu antwor-

ten: In ihm wuchsen Philosophie und Leben, stille Gelehrtenarbeit und öffentliches Wirken, seine Hingabe sowohl an die intime Sphäre der Familie und der Freundschaft wie im harten kulturpolitischen Kampf seiner Zeit zu einer wundersamen Einheit zusammen. Er war für viele, wie ein kurzes Nachwort zu seinem Tode in der „Deutschen Schule“ sagt, „weit mehr als nur ein Gelehrter oder ein Forscher, er war uns ein Prophet, der ebensowohl die Gewissen aufrütteln, wie gesunkene Hoffnungen zu beleben und trostlose Niedergeschlagenheit aufzurichten verstand.“

Das, was er als Philosoph und Pädagoge für die deutsche Wissenschaft bedeutet, kann hier nicht angedeutet werden. Ich will aber den Versuch machen, die äußere Entwicklung des bedeutenden Lebens in knapper Form sichtbar zu machen und seine innere Folgerichtigkeit begreiflich werden zu lassen. Wenn ich das siebzigjährige Leben in zehn mal sieben Jahre einteile und einen kurzen Querschnitt über das jeweils siebte Jahr zu geben versuche, dann benutze ich die siebenjährige Periode nur als ein methodisches Hilfsmittel.

1. Geburt. Zwei Stunden nach der Geburt teilte der Vater, Pastor Adalbert Natorp in Düsseldorf, auch im Namen seiner Frau Emmi, geb. Keller, in einem ausführlichen und überaus anschaulichen Brief seinen Eltern, dem Pastor und Kreisschulinspektor Gustav Natorp in Wengern, Sohn des bekannten Pestalozzianers Bernhard Christoph Ludwig N., und seiner Frau Maria, geb. Krummacher, Tochter des Parabeldichters Friedrich Adolf Krummacher, das Ereignis mit. In diesem Briefe heißt es u.a.: „Lobt mit uns den Herrn und vereinigt Euch mit uns zu Preis und Dank! Soeben, Dienstag, den 24. Januar 1854, mittags 1 Uhr ist uns ein gesundes, wohlgestaltetes, kräftiges und prächtiges Söhnchen durch Gottes Gnade geboren worden, Euer drittes Enkelchen, ein liebliches, holdseliges Kindlein.“ „Als wir uns unser Knäblein genau besahen, befand es sich, daß es mit dunkelblonden Härchen auf die Welt gekommen, ganz rund und zart formiert und mit klaren, schon halb geöffneten Äuglein bewaffnet war. Über die Nase geht mit den Augen parallel ein Einschnitt, der auf einen tiefen Verstand schließen läßt. Seine Stimme ist sonorisch und läßt den künftigen Pastor vermuten.“

2. 7 Jahre. Zu seinem 7. Geburtstag schrieb der Großvater dem kleinen Paul einen ergötzlichen Bilderbrief. Er hatte ihn an Hand der Bibel schon im 5. Lebensjahr Lesen und Schreiben gelehrt. Der Knabe scheint oft in Wengern bei den Großeltern gewesen zu sein. Alles, was dort lebte und wirkte, war ihm vertraut. Der lange Brief enthält folgende Stellen: „Es war im Jahre 1854, als Du geboren wurdest und zwar an einem Dienstag, am Tage des heiligen Timotheus, an den der liebe Apostel St. Paulus, Dein Namensohm, so schöne Briefe geschrieben hat, weil er ihn so lieb hatte, und welche Briefe Du in der heiligen Bibel lesen und dabei denken kannst, er habe sie Dir geschrieben.“

Er erinnert daran; daß im Jahre 1712, also 142 Jahre vor dem Geburtstagskind, der Alte Fritz, der große König von Preußen, geboren wurde. Eine köstliche Schilderung der Geburt und Erklärungen zur Taufe schließen mit folgendem Hinweis: „Was noch für ein Mann Paul Gerhardt heißt und was dieser Mann für schöne Lieder gedichtet und gesungen hat, das wird Dir Dein Vater erzählen. Und wenn Du diese Lieder recht schön lesen kannst, dann komm zu mir, dann will ich Dir das Buch mit allen seinen Liedern schenken . . . Du mußt der Mutter sagen, daß Du lange Hosen bis auf die Knöchel haben müßtest, da Du vorhättest, wenigstens noch sieben mal zehn Jahre durch die Welt und immer fleißig in die Schule zu laufen. Das ginge nicht in kurzen Hosen.“

Für sein inneres Leben war seine Mutter für ihn eine feinsinnige Führerin. Unvergesslich sind für ihn die Augenblicke geblieben, die sie abends mit ihm am Bett verbrachte. Dann öffnete sie seine Seele für das Unaussprechliche.

3. 14 Jahre. Inzwischen waren noch acht Geschwister angekommen. Die Mutter war durch die große Familie und die Pflichten eines großen Pfarrhauses so weitgehend in Anspruch genommen, daß für die einzelnen Kinder kaum Zeit blieb. Vom Vater wird erzählt, daß er abgesehen von den Mahlzeiten, die er nur hastig einnehmen konnte, sich in der Regel in den frühen Morgenstunden seinen Kindern widmete. Er ließ die Kinder nacheinander von $\frac{1}{2}$ 5 oder 5 Uhr zum Klavierspielen antreten, wenn auch im Winter die Finger steif gefroren waren. Eine leidenschaftliche Liebe zur Musik und die Vorliebe für die frühen Morgenstunden hat der Gelehrte bis in sein hohes Alter hinein bewahrt. Der Gymnasiast war dem reinen Wissensstoff gegenüber abgeneigt. Rein gedächtnismäßiges Lernen widerstrebte ihm, dagegen zeichnete er sich überall dort aus, wo die spontane Kraft des Denkens zur Geltung kam. Die griechischen Schriftsteller und Mathematik waren seine Lieblingsfächer. Schon den Jüngling zeichnete seine Treue aus. Er hatte Freunde und blieb ihnen treu. Die Freundschaften seiner Gymnasiastenzzeit hütete er sein ganzes Leben hindurch. Schließlich ist es auffällig, wie er als Gymnasiast dem werktätigen Leben seine Aufmerksamkeit widmete. Es war ihm z. B. ein besonderes Vergnügen, sich in der Buchbinderei, die dem Vater eines Freundes gehörte, zu betätigen. Er hat es später sehr bedauert, daß er das Handwerk neben seiner Schule nicht gründlicher erlernt hatte.

4. 21 Jahre. Nach dem Abitur immatrikulierte er sich in Bonn und studierte klassische Philologie und Geschichte mit dem Ziel, Lehrer an einer höheren Schule zu werden. Nach einer kurzen Studienzeit in Berlin siedelte er nach Straßburg über. Immer wieder wurde ihm deutlich, daß sein Beruf in der Philosophie läge, aber Halbheiten duldet er nicht. Deshalb schloß er sein bisheriges Studium mit der Promo-

tion ab. Wie sehr dem zwanzigjährigen Studenten die Richtung seines Lebensauftrages schon bewußt war, zeigen Äußerungen aus der damaligen Zeit. Für sie stehen zwei Stellen aus Briefen, die er im Februar und Dezember des Jahres 1874 an einen Jugendfreund geschrieben hat: „... Wie selten ist ein reines, ganz von allem Nebenwerk freies Streben nach Wahrheit ihrer selbst wegen — nach Wahrheit, weil man ohne sie nicht weiter leben kann! ... Ceterum censeo, daß ich nicht mein Leben lang klassischer Philologe bleibe.“ „Die elende Kleinigkeitskrämerei der klassischen Philologie ärgerte mich immer mehr, je mehr ich überzeugt bin, daß noch so viel, viel großes zu thun ist in der Welt, wozu so viel Scharfsinn und Interesse geistig bedeutender Menschen viel besser angewandt wäre. Möglich, sehr möglich, daß ich mir zuweilen höhere Aufgaben stelle, als ich lösen kann, aber ich will lieber Bedeutendes wollen auf die Gefahr hin, ihm nicht ganz gewachsen zu sein, als Unbedeutendes wollen und Unbedeutendes leisten. Wer sich viel vornimmt, wird immer etwas leisten, wer sich wenig vornimmt, sicher nie viel ...“

5. 28 Jahre. Über seinen Lebensberuf war entschieden. Nach Beendigung seines Studiums hatte er sein Referendarjahr in der Schule abgeleistet. Die Schulerfahrung aber befriedigte ihn nicht. Deshalb war er sehr gern, als sich ihm Gelegenheit bot, nach Marburg übersiedelt und hatte sich philosophisch ganz dem Neu-Kantianismus angeschlossen, der dort von Albert Lange begründet worden war und von Hermann Cohen mit großem Erfolg vertreten wurde. In seinem 28. Lebensjahr habilitierte er sich an der Philipps-Universität in Marburg mit einer Habilitationsschrift über „Descartes' Erkenntnistheorie“, eine Studie zur Vorgeschichte des Kritizismus. Schon in dieser ersten philosophischen Schrift wurde die Kraft seines Denkens und seines kritischen Vermögens offenbar. Die Methode dieser Arbeit wurde auch für alle folgenden historischen Untersuchungen richtunggebend. Er trieb nicht Geschichte der Philosophie um der Geschichte willen, sondern um der Erkenntnis willen. „Es war mein Gedanke, daß es möglich sein müsse, die Geschichte der philosophischen Theorie der Erkenntnis mit der wissenschaftlichen Erkenntnis selbst derart in Verbindung zu setzen, daß die Aufgaben und Grundbegriffe der ersteren mitten aus dem Zusammenhang der letzteren hervorträten, und auf diese Weise eine Krisis sich vollzöge zwischen dem, was wahres und was eingebildetes Problem ist; ohne welche Krisis wir beständig in Gefahr sind, um Schatten und Worte zu streiten.“ „Das Geschichtliche ist dabei wirklich nur Mittel, nicht Endzweck, und dient nur dazu, die Masse des gegebenen Stoffes besser zu beherrschen, in dem man ihn, an der Hand der genetischen Entwicklung aus seinen Ursprüngen, gleichsam auseinanderlegt.“ Er gewann bald in der philosophischen und der theologischen Fakultät Achtung und Freunde.

6. 35 Jahre. Die Zurüstung auf ein großes Leben war beendet. Seine wissenschaftlichen Arbeiten über die Vorsokratiker und die Begründer der neuen mathematischen Naturwissenschaft, Descartes, Galilei, Kepler, Kopernikus, und eine philosophische Grundlegung der Psychologie nach kritischer Methode hatten seinen Namen innerhalb der Philosophie bekannt gemacht.

Seit April 1887 war er mit seiner Base Helene Natorp verheiratet. Damals stand das junge Ehepaar, dem der erste Sohn geboren war, vor der Frage, wo ihr Leben sich erfüllen sollte. Mehrere Universitäten nahmen Natorp bei Neuberufungen in engste Wahl. Die philosophische Fakultät der Universität Dorpat berief ihn auf ihren einzigen ordentlichen Lehrstuhl für Philosophie. Er hatte schon zugesagt; die Vertragsbedingungen waren günstig. Trotzdem entschied er sich für Marburg.

7. 42 Jahre. Seit der Übertragung einer ordentlichen Professur für Philosophie und Pädagogik im Jahre 1893 war er aufs heftigste in den Kampf um die Sozialreform gestellt worden. Er hatte zwar nur als Wissenschaftler die gefährliche Spaltung und Zerklüftung des deutschen Volkes in Besitzende und Besitzlose, Evangelische und Katholische, in Gebildete und Ungebildete mit einer wurzelhaften Pädagogik beantwortet, die an Plato und Pestalozzi anknüpfte und die das hohe Ziel der Gemeinschaft verfocht. Er lehrte eine Sozial-Pädagogik, die zur Neuordnung des öffentlichen Lebens aufrief. Die Wechselbeziehungen von Individuum und Gemeinschaft wurden zu ihrem Kernproblem. Jeder brennenden Sonderung galt der Kampf. Als Führer der Pädagogik wurde Pestalozzi neu entdeckt. Die Grundlinien einer Theorie der Willensbildung, die als „Sozialpädagogik“ im Jahre 1899 epochemachende Bedeutung gewannen, waren im Jahre 1896 schon erarbeitet. Für den Kampf mit der verengenden Schulpädagogik der Herbartianer hatte er eine feste Position gewonnen. Als er in den „Burschenschaftlichen Blättern“ seine studentischen Kameraden aufgefordert hatte, vorurteilslos die sozialen Verhältnisse zu studieren, war er in der Presse und in Kollegenkreisen wütend angegriffen worden. Im Jahre 1894 hatte er an seine Mutter beruhigend schreiben müssen: „Über meine Politik brauchst Du Dich nicht zu ängstigen. Irgend einer Partei gehöre ich nicht an und will ich auch nicht angehören, ich habe mich so klar wie möglich von jeder Partei geschieden. Nur bringt der allgemeine blinde — oft sehr interessierte — Haß gegen die Sozialdemokraten es mit sich, daß jeder, der diesen Haß und Verfolgungswahn, (der die bestehende Kluft nur vergrößert und die Gefahr einer gewaltsamen Lösung alle Tage näher rückt) nicht teilen kann, und nach beiden Seiten gerecht sein möchte und nichts weiter — als Sozialdemokrat oder fast S.D. verschrien wird. So ist es Naumann, Göhre, so Konservativen wie Jentsch und v. Massow, und so auch mir gegangen. . . Übrigens ist meine Stellung als Gelehrter unangefochten.“

1896 konnte er seiner Frau mitteilen: „Die feindselige und mißtrauische Stimmung von früher ist doch nicht mehr vorhanden.“

8. 49 Jahre. Im Jahre 1903 erschien nach etwa fünfzehnjähriger Vorarbeit „Platos Ideenlehre“. Das Buch erregte in der philosophischen Welt großes Aufsehen. Viele nahmen es begeistert auf, andere bekämpften es. Die Ideenlehre wurde nicht als historisches Werk sondern als eine Aufhellung des unsterblichen Idealismus, der in Plato seine Geburt erlebt hatte, vorgestellt. „Jene Urtat des Geistes, als die wir die Schöpfung des philosophischen Idealismus durch Plato anzuerkennen haben.“ Der Philologe und Philosoph Natorp gaben ihm klassische Gestalt. Die Forschung ist über die Ergebnisse der Arbeit hinaus gegangen. Natorp hatte selbst daran teil. Den metakritischen Anhang vom Jahre 1920 zur 2. Auflage leitet er mit folgenden Worten ein: „Ein schlechter Platoniker, der mit irgendeiner philosophischen Darstellung, und sei es die der Grundphilosophie Platos selbst, je abgeschlossen haben wollte, der nicht, so wie er, jeden Augenblick umzulernen und früheren Irrtum selbst aufzudecken bereit wäre. Gedanke steht nicht still. Stets fort, über sich selbst hinausarbeitend, wandelt er den Denkenden, so daß es ihm mehr zur Unmöglichkeit wird, sich in vordem Gedachtem wieder zu erkennen.“

9. 56 Jahre. Als Philosoph und Pädagoge hatte er weiten Einfluß. Neben Hermann Cohen führte er die sogenannte „Marburger Schule“. Aus der ganzen Welt kamen Schüler zu ihm. „Die logischen Grundlagen der exakten Wissenschaften“, „Eine Logik der Mathematik und von allem, was in den Wissenschaften mathematisch ist“ erschien im Jahre 1910. Neue Erkenntnisse bahnten sich ihm in bezug auf die philosophischen Grundlagen der Psychologie an. In der Pädagogik stand er in vorderster Front in dem Kampf um eine neue Schule. Seine Pestalozzi-Forschungen hatten bedeutende Ergebnisse aufzuweisen. Seine Gegner fürchteten die schneidende logische Schärfe, die er z. B. in den Jahren 1905—1907 als Wortführer der Opposition gegen die neue preußische Schulvorlage oder auch gegen eine Gruppe Bremer Lehrer, die glaubte, an Stelle des Religionsunterrichts einen dogmatischen Monismus setzen zu können, gerichtet hatte.

10. 63 Jahre. Es war im dritten Jahre des ersten Weltkrieges. Der Krieg hatte den Philosophen bis in den Grund hinein erschüttert. Seine ganze bisherige Arbeit, sein ganzes Leben stellt er vor die Frage: Habe ich in Anbetracht dieser Katastrophe genug getan? Genügt mein Werk den Anforderungen, die heute das Leben an den Menschen stellt? Mit unerbittlicher Schärfe durchleuchtete er seine eigene Arbeit und die Gründe, die zu dem unseligen Krieg geführt hatten. Leidenschaftlich kämpfte er gegen den Haß. Während sich die anderen um die militärische Sicherung der deutschen Existenz bemühten, suchte er in der Tiefe der deutschen Seele nach dem unsterblichen Sinn des deutschen

Lebens, suchte er nach dem Menschheitsberuf, den das Schicksal dem deutschen Volk auferlegt hat. Auf den „Weltanschauungswochen“, die im Herbst 1916 zu Lauterberg gehalten wurden, und auf den freideutschen Wochen im Herbst 1917 im Solling entwarf er vor einer überwiegend jugendlichen Zuhörerschaft den „deutschen Weltberuf“. Der Erneuerung menschheitlichen Lebens galt fortan sein philosophisches Denken. Er hatte sich nicht einem unheimlichen Abstraktizismus und Theoretizismus verschrieben, sondern er stand „in dem mächtigen Zuge der neu entstehenden Zeit nach innerster Konzentration, nach Ganzheit des Lebens selbst.“ Der Jugend rückte er noch näher, obwohl er seit vielen Jahren als ihr Führer anerkannt war. „Der Idealismus Pestalozzis“ (1918) und der „Sozialidealismus“ (1919) antworteten auf Niederlage und Revolution. Weil er auf die drängenden Lebensfragen seines Volkes radikale Antworten gab, hörten die besten Zeitgenossen auf ihn.

11. 70 Jahre. Sein Leben hatte sich erfüllt. Als ihn die theologische Fakultät an seinem 70. Geburtstag ehrenhalber zum Doktor der Theologie promovierte, wurde damit ein philosophisches Leben geehrt, das in unablässigem Ringen um die philosophischen Grundlagen unseres Lebens zu den Menschheitsfragen des 20. Jahrhunderts hingefunden hatte. Es gehörte zu seinen tiefsten Erkenntnissen, daß die letzte Antwort auf all die quälenden Fragen der Menschheit nur geben kann „das Wort, der Logos, jenes Wort, das ihm Ursprung war und bei Gott war, und der Ursprung selbst Gott war, aber in die Welt eingegangen ist als sein Eigentum und in uns hat Wohnung nehmen wollen, in uns lebendig wird, sobald wir es einlassen und bereit sind, seine lautlose Stimme zu vernehmen im letzten schweigenden Grunde unserer Seele“. Von dieser Einsicht aus rang er um die Erneuerung der deutschen Volksseele und lehrte er eine Erziehung aus dem Geist der Brüderlichkeit in genossenschaftlicher Ordnung. Es ist symbolisch, daß ihn der Inder Rabindranath Tagore während seines Deutschland-Aufenthaltes vor anderen lieb gewonnen hatte und daß er seinen letzten Vortrag 14 Tage vor seinem Tode den Woodbrookers (Quäkern) hielt, die dem internationalen Verstehen leben, daß sein letzter Brief am Tage vor seinem Tode der Gottesfrage gewidmet war und seine letzten schriftlichen Äußerungen in der Todesstunde vom „suchenden Gott“ sprechen.

Ich schließe mit einem Wort aus dem Vortrag: „Die Aufgabe kann nur sein, sogleich vom innersten Punkte her, nämlich der gründlichsten geistigen Erneuerung der Individuen, die äußere Ordnung gänzlich neu zu errichten, sie eigentlich erstmals zu schaffen.“

Zur Frage der Beruhigungszelle

Hauptwachtmeister Libert Müller, San.-Beamter, Strafanstalt Kassel-Wehlheiden

Die Frage nach der Gummizelle ist phantastisch weil es nie eine solche gab. Die sogenannte Tollzelle gehört der Vergangenheit an. Die heutige Zeit verlangt für Menschen im schweren Erregungsstadium den Beruhigungsraum. Kleinere Anstalten können denselben entbehren, da eine vorübergehende Erregung medikamentös behandelt wird und man sonst einen solchen Insassen „wegen Fehlens entsprechender Einrichtung“ an eine größere Anstalt abgibt.

Der Beruhigungsraum selbst liegt am besten, um ihm einen therapeutischen Effekt zu sichern, wie jeder andere Behandlungsraum auf Stationshöhe, also nicht im Keller. In Kellertiefe haftet ihm der Beigeschmack der Strafe an. Mit den heute zur Verfügung stehenden Mitteln wird er schalldicht isoliert und bleibt im Falle der Belegung der ständigen Beobachtung zugänglich, was bei der Unterbringung im Keller schon schwierig ist. Glatte, abwaschbare Wände, sogenannte runde Ecken, unzerbrechliches Fensterglas, schallisolierte Türen, eine nicht von innen erreichbare Beleuchtung und Heizung zählen zur Einrichtung. Dieselbe wird ergänzt durch eine Polstermatte aus unzerreißbarem Material, die auf dem Boden aufliegt, schließlich ein Stuhlgefäß aus dickem Gummi. Wer für Zeiten der Erregung in einen solchen Raum gebracht wird, muß wissen, daß sein Brüllen und Randalieren keine Wirkung auf die Außenwelt hervorruft und dieselbe nicht einmal stört. Aber dennoch muß er das Gefühl haben, daß er nicht völlig in der Dunkelheit eines Kellers verloren ist, sondern sich in einem Raum befindet, der der Beruhigung dient.

Von einem solchen Beruhigungsraum hat nicht allein der Erregte, Tobende und Randalierende einen Nutzen, dadurch daß er sich und der Umgebung keinen Schaden zufügen kann, einen Gewinn haben alle Insassen der Umgebung, die nun nicht Tag und Nacht unter diesem einzelnen Gefangenen leiden. Oder ist das kein Leiden, wenn einhundert oder zweihundert arbeitsame Gefangene in der Arbeitszeit das Gebrüll eines Erregten hören müssen und nachts durch Klopfen und Schreien um ihren Schlaf gebracht werden?

Bei Fehlen eines geeigneten Raumes leidet auch das Aufsichtspersonal in vielerlei Hinsicht und es würde derjenige keine gute Gesinnung zeigen, der diese Belastung bagatellisieren würde, weil er diese Zustände vielleicht nur von weitem kennt. Nein, das Fehlen eines solchen Raumes bedeutet eine Notlage! Und wieso? Fehlt diese Unterbringungsmöglichkeit, so kann durch Kontaktnähe die sonst bestehende und gewährte, ethische Grenze des Erlaubten verwischt werden, es kann zu Schimpfe-

Anmerkung der Schriftleitung: Mit diesen Ausführungen wird ein Problem aufgezeigt, das zweifellos sorgfältiger Klärung bedarf. Alle Mitarbeiter, die in der Lage sind, zu dieser Klärung beizutragen, werden gebeten durch Übermittlung von Beiträgen das zu tun.

reien kommen, zu Tätlichkeiten. In der Not wird nach dem Arzt gerufen. Er verordnet eine Injektion. Vielleicht genügt eine nicht, vielleicht gelingt es überhaupt nicht, den Erregten damit zur Ruhe zu bringen, nachdem auch Fesselung keine Hilfe bietet, sodaß ein Chaos zu entstehen droht, das sich zwischen human und inhuman bewegt.

Ich komme zum Schluß! Ein ordentlicher Beruhigungsraum bildet einen wertvollen Beitrag in den Betreuungsmöglichkeiten erregter Insassen. In zentralen Anstalten ist er für die Steuerung abnormer Zustände bei Gefangenen unabdingbar. Und welche eine seelische und körperliche Belastung sind gerade erregte und gar notorisch erregte Gefangene für das Aufsichtspersonal! Dieser Raum ist deswegen ein ganz wesentlicher Beitrag für die Pflege des Personals selbst. Es ist klar zu sehen, das Personal, und hier das Aufsichtspersonal, bedarf der Pflege und der Betreuung, um es möglichst lange vor dem Leistungsknick, ja, überhaupt vor Leistungsminderung zu bewahren und um es wirklich stets ökonomisch einzusetzen.

Es ist leider nicht genügend bekannt, daß in den Pflege- und Erziehungsberufen Nachwuchsmangel besteht (Schwestern-, Pfleger- und Lehrermangel). Diese Berufe sind dem unseren innerlich verbunden. Wer des Glaubens ist, daß das Aufsichtspersonal in den Gefängnissen auch in Zukunft immer noch aus einem unerschöpflichen Vorrat genommen werden kann, verschließt sich vor der Entwicklung. Er kann nicht aus der richtigen Einsicht heraus handeln. Aus einer solchen heraus sind unsere Fragen anzusehen, auch dann, wenn es sich wie hier um den Beruhigungsraum handelt.

Neue Wege des Strafvollzugs in Holland

Von Dr. Hans Kühler, Strafanstaltspfarrer in Wuppertal-Elberfeld.

Auf der Jahreskonferenz 1953 der ev. Strafanstaltspfarrer Deutschlands hielt der Verfasser einen Vortrag über dieses Thema. Aus diesem Anlaß war ein hauptamtl. holländischer Gefängnispfarrer, Dr. D. Westerveld-Rotterdam, anwesend. Der Vortrag war erwachsen aus einer genauen Kenntnis der holländischen Verhältnisse durch Einsichtnahme in den Entwurf und die endgültige Fassung eines neuen Grundgesetzes für das dortige Gefängniswesen, in die Gutachten der Fachkommissionen, in die stenographischen Berichte der Parlamentsreden und die Antworten des Ministers zu diesem Gesetz. Ferner lagen Eindrücke des Verfassers beim Besuch zahlreicher holländ. Gefängnisse im Jahre 1950 zugrunde. Wir bringen hier eine Darstellung der im Vergleich zu unserem Strafvollzug wichtigsten Neuerungen. Eine Übersetzung des Gesetzes selbst kann beim Verfasser angefordert werden.

Ein neues Grundgesetz für das Gefängniswesen.

Seitdem in der Zeit der Aufklärung Holland unter dem Einfluß religiöser Strömungen und im Kampf gegen das Bettlerunwesen durch Errichtung der Amsterdamer Zucht- und Spinnhäuser die Vorbilder für die moderne Freiheitsstrafe geschaffen hat, ist dies Land neben

den angelsächsischen Ländern auf dem Gebiet des Strafvollzuges führend geblieben. Während wir uns seit den neuen Ideen Franz von Liszt's in der Erörterung der Theorien ermüdeten, haben diese Praktiker gehandelt, so daß sie für die Verwirklichung von Reformen wertvolle Anregungen geben konnten. Teilweise hatte ein solides Niveau des Vollzuges grundlegende Änderungen überflüssig gemacht, und wo man durchgreifende Reformen für erforderlich hielt, wurde nicht gezögert. Somit ist es wertvoll, wenn wir uns mit einem neuen holländischen Grundgesetz für das Gefängniswesen beschäftigen und fragen, ob wir für unsere Praxis daraus lernen können.

Der holländische Strafvollzug beruhte bisher auf einer gesetzlichen Regelung von 1882 und 1886, geändert und ergänzt durch Gesetze von 1918 und 1929, um von der uniformen Einzelhaft abweichen zu können. Die „gevangenismaatregel“ von 1932 und das Psychopathengesetz von 1928 gaben entsprechend unserer DVO Ausführungsbestimmungen. Die jetzige Zusammenfassung neuer Grundsätze für den Strafvollzug ist von einer durch den Justizminister nach dem letzten Kriege beauftragten Kommission angeregt worden. Holländer, die unter der deutschen Besetzung selbst in die Gefängnisse mußten und dort aus eigener Sicht den Vollzug an Kriminellen kennen lernten, propagieren in einem Bericht die praktische Erprobung ihrer Änderungsvorschläge. In einem neuen Gesetz haben sich diese Reformgedanken nach einer gewissen Probezeit nunmehr konkretisiert. Das holländische Parlament (Zweite Kammer) hat am 27. Juni 1951 nach einer zweitägigen, teils heftigen Debatte mit 67 gegen 11 Stimmen dieses Gesetz angenommen. Es ist am 1. Juni 1953 in Kraft getreten. Vor Annahme hat sich zu dem vom Minister vorgelegten Entwurf die ständige Privat- und Strafrechtskommission, in der Professoren und Praktiker vertreten sind, gutachtlich geäußert. Nach Verabschiedung durch das Parlament hat auch die Provinzialvertretung (Erste Kammer), eine Art Bundesrat, das Gesetz als Ganzes am 21. Dezember 1951 beschlossen, so daß es im holländischen Staatsblatt veröffentlicht werden konnte.

Bei der Behandlung dieses Gesetzes hat der Minister darauf hingewiesen, daß es sich bei dieser Neuordnung nicht um eine national-holländische Angelegenheit handelt. In England, Frankreich, Belgien, USA und den skandinavischen Staaten wird, teilweise im Stadium des Experiments, die uniforme Einzelzellenstrafe durch ein System auserlesener Gemeinschaften als Vorbereitung zur Rückkehr in das normale Leben ersetzt. Eine Betrachtung dieses Gesetzes ist deshalb gleichzeitig ein Blick in die Weltweite des Strafvollzuges und ein Beitrag zur Gefängniskunde heutiger Kulturstaaten. Sich mit den heutigen Grundsätzen des holländischen Vollzuges vertraut zu machen, heißt, sich mit den Hauptgedanken dieses „Grundgesetzes für das Gefängniswesen“ zu beschäftigen.

Die Organisation des Gefängniswesens und die verschiedenartigen Anstalten.

Die Artikel 1—5 des neuen Gesetzes behandeln die Organisation des Gefängniswesens. Es wird beim Ministerium der Justiz ein beratender Ausschuß mit insgesamt 42 Personen gebildet. Er besteht aus drei Abteilungen, je eine für das Gefängniswesen, für Psychopathenangelegenheiten und für die „reclassering“, d. h. Entlassenenfürsorge oder Resozialisierung. Sie tagen getrennt oder gemeinsam und dienen zur Beratung des Ministers. Einmal im Jahr muß der ganze Ausschuß zusammentreten und dem Minister berichten. Im Ministerium selbst bildet das Gefängniswesen eine Abteilung, an deren Spitze der Generaldirektor (z. Zt. Dr. Lamers) steht. Drei Unterabteilungen beschäftigen sich mit den einzelnen Aufgabengebieten des Vollzuges.

In den Artikeln 14—15 ist die Einteilung der Anstalten festgelegt. Es gibt:

1. Untersuchungshaftanstalten, stets gebäudemäßig getrennt von allen anderen Anstalten.
2. Gefängnisse.
3. Reichsarbeitseinrichtungen, wiederum getrennt von allen anderen Gebäuden.
4. Reichsanstalten für Psychopathen.

In den U-Haftanstalten finden U-Häftlinge und Transportgefangene Aufnahme. Hier können Haft- und Gefängnisstrafen bis zu drei Monaten vollstreckt werden. Sie sind vielfach mit der U-Haft verbüßt.

In den Gefängnissen werden alle Gefängnisstrafen vollstreckt, unter Umständen auch Haft. Holland kennt keine Zuchthausstrafe.

Die Reichsarbeitseinrichtungen sind für die bestimmt, die nur oder zusätzlich zu einer Geld- oder Gefängnisstrafe zur Unterbringung in einer solchen Einrichtung verurteilt sind.

Die Anstalten für Psychopathen nehmen krankhaft geistig-gestörte Gefangene aus anderen Anstalten auf oder solche, die wegen geistiger Gebrechen und auf Grund medizinischer Gutachten nicht für andere Anstalten tragbar sind, etwa Gemeinschaftsunfähige. Diese Unterbringung entspricht unserer Aufnahme in Heil- und Pflegeanstalten auf Grund richterlichen Urteils. Außerdem werden hier schwierige Gefangene gesammelt. Für ausgesprochene Krankheitsfälle bestehen aber außerhalb des Justizbereiches noch besondere Heil- und Pflegeanstalten. Beachtenswert ist, daß diese Psychopathenanstalten dem Justizministerium unterstellt sind genau so wie die holländ. Fürsorgeerziehungsanstalten.

Die Artikel 15—21 bringen die gesetzliche Grundlage für die im wesentlichen neuartige straffe Differenzierung der Gefängnisse. Der Minister weist bestimmte Gefängnisse zur Aufnahme von nur Män-

nern, nur Frauen und nur Jugendlichen an. Für diese ist ein Alter bis zu 23 Jahren, u. U. bis 25 Jahren vorgesehen. Außerdem bestehen besondere Gefängnisse für solche, die mehr als 6 Monate zu verbüßen haben und für solche, die nach ministriellen Richtlinien zu Berufs- und Gewohnheitsverbrechern gerechnet werden. Innerhalb dieser Spanne findet die besondere Differenzierung statt. Andere Gefängnisse sind wiederum für gemeinschaftsunfähige Personen bestimmt. Der heiß umstrittene Artikel 21 bringt die Anweisung, daß die Differenzierung und Klassifizierung durch die Verwaltung und nicht durch den Richter erfolgt. Die Möglichkeit der Berufung gegen eine Einweisung in eine bestimmte Anstalt ist auf Veranlassung der Strafrechtskommission später eingefügt worden, weil die Frage, ob der Richter oder die Verwaltung einweist, eine heftige Parlamentsdebatte auslöste. Bevor wir uns mit dieser höchstinteressanten Diskussion beschäftigen, sehen wir uns die praktische Einteilung der Gefängnisse an und fragen, wer in die Reichsarbeitseinrichtungen eingewiesen wird.

Für ein Gefängnis in der Nähe der Landeshauptstadt ist das Pavillonsystem durchgeführt. Hier werden in drei Häusern je schwer erziehbare Psychopathen, T.B.-Kranke und solche untergebracht, für die aus psychischen Gründen Einzelhaft unerwünscht ist. Ein anderes Gefängnis mit einer ausgesucht strengen Leitung nimmt nur Gefangene auf, die sich in anderen Anstalten gegen die Hausordnung vergangen haben und mit Arrest bestraft wurden. Im Norden des Landes beherbergt ein Gefängnis nur lang- und lebenslänglich Bestrafte mit einer Strafe über 5 Jahren. Erst nach 2 1/2 Jahren erfolgt hier eine Unterbringung in Gemeinschaftshaft. Mehr als viermal Vorbestrafte mit insgesamt 6 Monaten nimmt ein Gefängnis auf, das über eine besondere soziale Betreuung verfügt, damit die Schwierigkeiten für diese mehr und mehr abgleitenden Menschen nach der Entlassung gemindert werden. Ein besonderes Jugendgefängnis ist bestimmt für Jugendliche aus anderen Anstalten, die in einer Gemeinschaft versagt haben. Erst nach vier Monaten werden sie hier versuchsweise in kleinere Gemeinschaften genommen. Die vom Richter zu Jugendgefängnis Verurteilten von 16—23 Jahren u. U. bis 25 Jahren nimmt eine Anstalt mit einer Kapazität von 110 Jugendlichen auf, in der es keine Zellen gibt, sondern nur Zimmer und Aufenthaltsräume. Das in der letzten Zeit viel genannte Gefängnis in Breda ist eins der drei Kuppelgefängnisse (Rundbauten), in dem Politisch-Kriminelle mit einer Strafe bis zu 6 Jahren untergebracht sind. Die gemeinsame Arbeit erfolgt in Baracken.

Infolge der geringen Anzahl war es bisher nicht möglich, für Frauen eine solche Differenzierung der Anstalten durchzuführen. Da im zuständigen Gefängnis in Rotterdam an Frauen Strafen in jeder Höhe vollstreckt werden und „wahllos“ alle dorthin verlegt werden, trägt dies Gefängnis beim Vollzug den wenig schönen Namen „Aschen-

eimer“, weil sich bei den Männern der Gedanke der Scheidung nach Anstalt und Person schon fest eingebürgert hat.

Von der Vielzahl der Gefängnisse, deren Aufnahmefähigkeit fast nie über 300, meist aber unter 100 Personen liegt, sind einige noch nicht im Differenzierungsschema.

Die Unterbringung in den Reichsarbeitseinrichtungen bedeutet immer eine Strafe oder Maßregel. Sie kann allein oder im Anschluß an eine Geld- oder Gefängnisstrafe verhängt werden. Es handelt sich dabei um eine soziale Vorbeugungsmaßnahme durch den Richter für Arbeitsscheue: Bettler, Landstreicher, Trunkenbolde, Zuhälter, früher für Schwarzbändler, oder arbeitsscheue Betrüger in einer Höhe von 3 Monaten bis zu 3 Jahren. Das Regime ist meist milder, auch von hier kann bedingte Entlassung erfolgen. Der Hauptzweck ist die Gewöhnung an Arbeit. Nach Möglichkeit wird nur für den Staat oder die Gemeinde gearbeitet, also öffentliche Arbeit verrichtet: Landwirtschaft, Straßenbau, Urbarmachung, Trockenlegung im Sommer, im Winter Arbeiten für Post und Eisenbahn; nur als Ausnahme wird für private Unternehmer gearbeitet.

An der Spitze der großen Reichspsychopathenanstalt in Avereest, die ausnahmsweise fast 400 Kranke verpflegt, steht eine Ärztin. Die vom Gericht Eingewiesenen werden von krankenpflegerischen Kräften betreut. Die Zahl der Psychopathen hat sehr zugenommen, so daß bereits an anderen Orten neue Anstalten in Benutzung genommen wurden. Die Beobachtung zur Anfertigung eines ärztlichen Gutachtens findet in enger Anlehnung an ein Universitätsinstitut in Utrecht statt.

Eine parlamentarische Debatte. Richter oder Verwaltung?

Wenn der Strafvollzug hinsichtlich Person und Anstalt in dieser Weise differenziert wird und die Gefangenen in die für ihre Besserung entscheidende Anstalt eingewiesen werden müssen, taucht von selbst die Frage nach der Kompetenz für die Auswahl auf. Der parlamentarische Streit um diese Frage gibt einen lehrreichen Einblick in die Stellung des Vollzugs innerhalb der Justiz. Die Sprecher verschiedener Parteien, auch Mitglieder der Strafrechtskommission, erblickten in der Einweisung der Gefangenen in die verschiedenen Anstaltstypen durch die Verwaltung eine Einschränkung der Position des Strafrichters. Die Richterschaft hatte sich unter Führung der Landgerichte Rotterdam und Zwolle gemeldet, weil sie bei einer Einweisung durch Vollzugsbeamte eine Erschütterung ihrer richterlichen Gewalt befürchtete. Es gleite den Richtern damit etwas aus den Händen, was für die Findung des Strafmaßes wichtig sei. Die Qualität der Strafe sei maßgebend für die Quantität. Deshalb müsse der Richter genaue Kenntnis von jeder einzelnen Anstalt und ihrem Charakter haben, um sein Strafmaß bestimmen zu können. Wenn der Vollzug selbst die Anstalt

bestimmt, hänge das Urteil gleichsam in der Luft und sei schließlich nur der Schuldausspruch erforderlich. Das bedeute Rechtsunsicherheit, ja die Fundamente des Rechtsstaates seien erschüttert.

Von der Gegenseite wurde darauf hingewiesen, daß die Anzahl der Auszuwählenden nur gering sei. Man rechnet mit 6000 Häftlingen, von denen nach Abzug der U-Gefangenen und Kurzbestraften allenfalls noch 1750 ausgewählt und auf die entsprechenden Anstalten verteilt werden müßten. Die Differenzierung findet nur bei Strafen über 6 Monate statt. Sie soll durch eine Kommission auf strafvollzugswissenschaftlicher und psychologischer Grundlage erfolgen. Vor allem aber wiesen die Befürworter der Selektion durch den Vollzug darauf hin, daß Strafvollzugsgedanken nur in einem geringen Teil der Richter lebten, so daß ihnen auch solche Erweiterung ihrer Aufgaben nicht zuzumuten sei. Geringere Kosten verursache die Einweisung durch Vollzugspraktiker, da sonst Richter und Staatsanwälte dauernd die Anstalten des Landes aufsuchen müßten. Nicht zuletzt habe sich auch in der Vergangenheit wenig Interesse am Vollzuge bei der Richterschaft gezeigt. Der Ausweg aus diesem Dilemma war schließlich der Einbau des Beschwerderechts. Es ist eine Berufung durch den Staatsanwalt als Strafvollstrecker und den Gefangenen möglich. Der beratende Ausschuß beim Ministerium entscheidet endgültig. Nach den letzten Nachrichten aus Holland sollen diese Selekteure ihre Arbeit am 1. Juli 1953 in einigen zentralgelegenen Gefängnissen aufnehmen. Wie es heißt, soll sich der Richter doch eine wenigstens beratende und empfehlende Funktion bei dieser Verteilung gesichert haben.

Eine solche Entwicklung ist wohl die historisch-logische Folge der Einheitszellenstrafe. Der Richter verurteilt zu „Gefängnis“, ohne fragen zu müssen, was nun dort mit dem Verurteilten geschieht. Er hat dann kein Interesse mehr am Vollzuge, weil er nicht zu individualisieren braucht. Da er so wenig Interesse am Vollzuge bekundet hat, da auch beim Rückfall die Frage nie laut wurde, ob denn der Strafvollzug nicht geeignet sei, einen Menschen zu bessern, wurde der Richter für sein Desinteresse am Vollzuge durch dies neue Gesetz gleichsam gestraft. Auch wir haben erschreckende Beispiele dafür, daß der Vollzug als „quantité négligable“, als nicht gleichberechtigte Säule neben der Strafverfolgungsbehörde und dem Richteramt betrachtet wird. Die Richter sollten durch dies Beispiel in Holland gewarnt sein, wenn sie der Auffassung sein sollten, daß das Schwergewicht der Strafrechtspflege bei ihnen liege. Herrscht für den Strafvollzug der Erziehungsgedanke vor, so dürfte das Gefängniswesen gerade der wichtigste Teil der Strafrechtspflege sein. Das hat das Gesetz in Holland deutlich herausgestellt, und die Volksvertreter haben den Richtern diese Belehrung erteilt.

Zu dieser Vorrangstellung des Vollzuges trotz der Beschwerden des Richterstandes durch Annahme dieses umstrittenen Artikels 21 ist es auch dadurch gekommen, daß der Minister auf den Beschluß eines Kongresses in Brüssel hinweisen konnte, durch den Experten aus 18 Ländern festgestellt haben, daß die Behandlungsmethoden beim Gefangenen nicht dem Richter, sondern der Verwaltung zu überlassen seien.

Strafe oder Erziehung? Sinn und Zweck der Arbeit.

Nachdem in den Artikeln 22—25 die Aufsicht über die Anstalten geregelt ist, gewinnen die Artikel 26—31 besondere Bedeutung, weil hier zum Ausdruck gebracht wird, daß es sich um Strafvollzug handelt und hier zur Frage der Einzel- oder Gemeinschaftshaft oder einer Verbindung von beiden verbindliche Aussagen gemacht werden. Im Parlament hat man zum Ausdruck gebracht, daß im Gesetz nichts über Zweck und Ziel der Strafe gesagt werde. Nur Artikel 26 weist darauf hin, daß der Strafcharakter gleichzeitig das Ziel habe, die Rückkehr des Bestraften in die Gesellschaft vorzubereiten. Rehabilitation und Resozialisierung werden als notwendige Funktionen der Strafe betont. Weder die Vorbereitung der Rückkehr noch die Differenzierung dürfen den Charakter der Strafe antasten. Sie besteht, wenn man fragt, was nun von der Strafe noch bleibe, in der Freiheitsentziehung. Der Gedanke des freiheitlichen autonomen Menschen ist in Holland von jeher zu Hause gewesen. In einem Lande mit anderen sozialen Voraussetzungen, mit einer höheren Wohnkultur, trifft der Freiheitsentzug den Menschen härter und schwerer. Selbst die Möglichkeit und das Erfordernis der Beurlaubung werden damit begründet: der Gefangene empfindet den Gegensatz zwischen dem Freisein zu Hause und der Haft viel stärker, wenn er durch Urlaub diesen Kontrast spürt. Die dualistische Aufgabe der Strafe ist also nicht aufgehoben. Die Strafe wird nicht denaturiert, wenn gleichzeitig geholfen und geheilt wird.

Von hier aus ist auch der Versuch der Lösung des Problems, ob Einzel- oder Gemeinschaftshaft, zu verstehen. Schon der Gefängniskongreß hatte 1950 festgestellt, daß die Einzelhaft überlebt sei und der Gemeinschaftshaft der Vorrang gebühre. Deshalb kann nach diesem Gesetz jeder Anstaltsleiter Gruppen zusammenstellen, die eine verschieden strenge Leitung haben. In den Reichsarbeitseinrichtungen herrscht nur Gemeinschaftshaft. Einzelhaft ist nicht ausgeschlossen und kann auf Wunsch gewährt werden. Bei der Arbeit im Freien, beim Kirchgang, bei der Freizeit und Fortbildung ist aber für Einzelhäftlinge auch Gemeinschaftshaft möglich. Auffallend ist in Holland bei der Einzelhaft die sehr gute und wohnliche Ausstattung der Zellen. Nachts soll nach Möglichkeit jeder allein sein, wenn auch nur in einer Schlafkoje.

(Fortsetzung im nächsten Heft)

Straffälligenhilfe für Nichtdeutsche im Bundesgebiet

Von Miss Sue Ryder, Prison Liaison Office, Frankfurt/Main

Anmerkung der Schriftleitung: Die Verfasserin des Berichtes hat sich seit Jahren mit den Problemen und der Not dieser Menschen befaßt. Die Schlußfolgerung, daß hier eine schwere aber unausweichliche Verantwortung und Aufgabe liegt, sollte jedem, der die nachstehenden knappen Hinweise zu deuten versteht, nicht nur einleuchten, sondern ihn zugleich zu persönlichem Einsatz für die Lösung des Problems, seinen Möglichkeiten entsprechend, aufrufen.

Im Juli 1954 befanden sich in westdeutschen Strafanstalten noch 1 235 männliche und 13 weibliche DP's, die — großenteils von alliierten Gerichten — zu kürzeren oder längeren Freiheitsstrafen verurteilt worden waren. Die nachstehende Aufstellung zeigt, wie sich diese Gefangenen auf die Bundesländer verteilen.

	Männer	Frauen
Baden-Württemberg	192	1
Bayern	438	4
Bremen	16	-
Hamburg	29	1
Hessen	153	1
Niedersachsen	94	3
Nord-Rhein-Westfalen	217	2
Rheinland-Pfalz	54	1
Schleswig-Holstein	42	-
	<hr/> 1 235	<hr/> 13

Die Fürsorge für diese Straffälligen wird, abgesehen von den besonderen Schwierigkeiten, von denen im Folgenden berichtet wird, noch zusätzlich dadurch erschwert, daß diese 1 248 Menschen auf mehr als hundert Gefängnisse in der Bundesrepublik verteilt sind, und insgesamt z. Zt. nur drei Fürsorger für diese Arbeit zur Verfügung stehen.

Um das Problem in seinem vollen Ernst zu erkennen, gilt es, sich daran zu erinnern, daß

1. die meisten dieser noch immer jungen Menschen (sie sind 20—35 Jahre alt) seit vierzehn oder mehr Jahren heimatlos sind,
2. sie praktisch als Kinder entwurzelt, gewaltsam verschleppt, in Zwangsarbeits- oder Konzentrationslager gebracht wurden,
3. die wenigsten von ihnen noch Angehörige haben, mit denen sie in Verbindung treten könnten, da diese entweder tot, ausgewandert oder repatriiert sind,
4. die wenigsten von ihnen deutsch sprechen oder Verlangen nach einer persönlichen Verbindung mit Deutschen haben,
5. die Tatsache ihrer Verurteilung sie nach den bestehenden Gesetzen in der Regel von einer Auswanderung nach Übersee ausschließt.

Man darf auch nicht übersehen, daß viele von diesen Menschen wahrscheinlich nie kriminell geworden wären, wenn sie in der Sicherheit ihres Heimatlandes und ihrer Familie hätten bleiben können. Manche der schweren Straftaten wie Mord und Raubüberfall, derentwegen sie jetzt lange Freiheitsstrafen verbüßen, sind psychologisch weitgehend als Reaktion auf die ihnen angetanen Unbilden und als Racheakte an der menschlichen und besonders der deutschen Gesellschaft zu bewerten.

Ohne Vorwürfe erheben zu wollen, muß festgestellt werden, daß viel zuviel Zeit schon verstrichen ist, in der weder den Bedürfnissen dieser entwurzelten Menschen genüge getan ist, noch auch die Frage in Angriff genommen, geschweige denn zufriedenstellend gelöst wurde, wie die menschliche Gesellschaft vor neuen Verbrechen durch nicht-rehabilitierte entlassene Nicht-Deutsche geschützt werden könnte. Es bestehen im Gegenteil noch Hemmnisse besonderer Art, die die Rückführung in die Freiheit, in Beruf, Arbeit und Ordnung erheblich erschweren. Hierher gehören vor-allem die häufig von der deutschen Polizei ausgesprochenen Aufenthaltsverbote für den Entlassenen, der keine Möglichkeit hat, in ein anderes Land auszuwandern, in dem er von vorne anfangen und sich ein ehrliches und anständiges Leben aufbauen könnte.

Die Bemühungen der drei Sozialarbeiter, die in der Prison Liaison Office tätig sind, die Gefangenen besuchen und mit ihnen einen Briefwechsel unterhalten, stellt in vielen Fällen für diese praktisch die einzige Verbindung zu einer normalen Welt dar. Die Mitarbeit von Ausländern ist besonders wichtig, weil die Verschleppten zu diesen eher Vertrauen fassen. Diese Einstellung wird immer wieder geäußert.

Wenn schon Tatsache ist, daß für den deutschen Straffälligen die schwerste Zeit nach der Entlassung aus dem Gefängnis beginnt, so gilt das in weit stärkerem Maße für diese Heimatlosen. Falls nicht endlich Mittel und Wege für ihre Eingliederung und die Überbrückung der Zeit zwischen der Entlassung und geeigneter beruflicher und wohnungsmäßiger Unterbringung gefunden werden, besteht die Gefahr, daß die „Unterwelt“, der Bunker und üble Gesellschaft einen unwiderstehlichen Sog ausüben und neue Straftaten folgen.

Damit die Chance einer echten Hilfe nicht noch einmal und damit unwiderruflich verloren gehe, sollte u. a. in der Bundesrepublik die Einrichtung von drei Übergangsheimen mit je höchstens zehn Betten vorgenommen werden. Diese Heime sollten von Persönlichkeiten geleitet werden, die Erfahrung haben im Umgang mit Menschen anderer Nationalität und die wenigstens zwei Sprachen sprechen. Der Entlassene, der keine Papiere und keine Unterkunft hat, könnte hier zunächst — und vielleicht zum ersten Mal nach vielen Jahren — das Gefühl bekommen „zuhause“ zu sein. Deshalb müßten die Heime freundlich ausgestattet und mit menschlicher Wärme geleitet werden.

Weiter sollte die Ausstellung der notwendigen Ausweispapiere bereits während des Aufenthalts in den Strafanstalten rechtzeitig eingeleitet und wenn möglich durch entsprechende gutachtliche Äußerung der Anstaltsleitung erreicht werden, daß kein Aufenthaltsverbot bei den nicht gesellschaftsfeindlichen Entlassenen ausgesprochen wird.

Es bleibt demnach nur die Wahl, aktiv zu werden und diesen Menschen, die ohne den gewaltsamen Eingriff in ihr Schicksal vielleicht nie in Versuchung geraten wären, wirklich zu helfen oder die Folgen eines nicht wieder gut zu machenden Versäumnisses sozialer Verpflichtung auf sich zu nehmen.

AUS DEM LESERKREIS

Fortbildung des Vollzugsbeamten?

Von * * *

Das Heft Nr. 1, 1954 der „Zeitschrift für Strafvollzug“ enthielt einen sehr aufschlußreichen Artikel über die „Fortbildung der Aufsichtsbeamten in den Vollzugsanstalten“. Aufschlußreich deshalb, weil der Verfasser der Zeilen ja dem Aufsichtsdienst mitangehört und er über die Nöte und Sorgen des Aufsichtsbeamten gerade deshalb bestens unterrichtet sein muß. Und selbstverständlich ja auch als Vorgesetzter über eine höhere Auffassungsgabe von vornherein verfügen müßte. Umsomehr Wert ist dem Artikel beizumessen, noch dazu, da er ja als Referat auf einer Betriebsräte-Ausschuß-Vollsitzung gehalten wurde. Interessant und zugleich auch etwas unklar ist allerdings die in diesem Aufsatz erwähnte „grundsätzliche“ Frage: „Kann man an das heutige Aufsichtspersonal in praktischer und geistiger Hinsicht erhöhte Anforderungen im Hinblick auf eine echte erzieherische Arbeit stellen?“ To be or not to be . . . ! Diese Frage geht alle Vollzugsbeamten an, denn sie trägt bereits den starken Zweifel an der ausreichenden Intelligenz zur Durchführung eines erzieherischen Strafvollzugs in sich. Der nachfolgende Satz: „Es könnten bessere Kräfte eingestellt werden“ läßt an Deutlichkeit nichts mehr zu wünschen übrig, denn der Verfasser meint damit den gesamten Aufsichtsdienst innerhalb des deutschen Strafvollzugs.

In dem Ringen des Strafvollzugs um Erkenntnis und um eine klare Linie genügen bei weitem nicht mehr so allgemeine Sätze wie „in geistiger Hinsicht“, sondern wir brauchen klare Formulierungen und Forderungen.

Zu meinem Bedauern habe ich noch nie gelesen, für wen eigentlich die geistige erzieherische Arbeit in Frage kommt. Sinn hat sie doch nur, wenn ein Ziel gesteckt und evtl. erreicht werden kann. Und wie ist das bei den Lebenslänglichen? Oder den politischen Gefangenen einschließlich Zettelkleber und Menschenräuber? Oder den Sexualverbrechern? Oder den vielen Kurzstrafern bei selbständigen Geschäftsunternehmern, die mit dem Finanzamt in Schwierigkeiten geraten sind, oder dem Intellektuellen, der wegen seiner Morphiumsucht zum Betrüger wurde?

Ganz selbstverständlich ist es, daß alle Gefangenen korrekt und menschlich zu behandeln sind — das bedarf keiner Erwähnung — zumal ja der Korporal Friedrichs des Großen sowieso nicht mehr in unsere heutige Zeit paßt. Nein, ich meine das „Wie“ einer psychologischen Arbeit. Für die angezweifelte und abgelehnte Kreise im Strafvollzug wäre es doch einmal interessant und lehrreich zu wissen, wie diese auf Grund bestimmter Delikte Verurteilten erzogen werden sollen?

Jeder Kollege wird mir gern bestätigen, daß er jederzeit bereit ist, Erfahrungen und Lehren anderer anzunehmen, zumal man gerade in diesem Beruf nie ausgelernt hat, aber sie müssen auch klar und ausführlich dargelegt sein und sich nicht in allgemeinen Redensarten halten.

Außerdem wäre es auch wichtig zu wissen, wie es eigentlich zu solch einem Urteil über Aufsichtsbeamte kommen konnte. Einem Urteil muß eine Prüfung vorausgehen und dieser wiederum die Schulung. Ist das Rüstzeug, welches für den schwierigen Beruf als Menschenerzieher benötigt wird, auch wirklich vorhanden? Steht für die praktische Arbeit jedem eine wirklich gültige DVO zur Verfügung? Und wie sieht es in psychologischer Hinsicht mit Lehrmaterial aus? Ja, was gibt es wohl, was uns außer der „Zeitschrift für Strafvollzug“ überhaupt zur Verfügung steht? Und wenn das alles fehlt, sind wenigstens die Vorgesetzten, deren Anordnungen schließlich der Aufsichtsbeamte Folge leisten muß, auch psychologisch genügend geschult, so daß sie in jeder Beziehung als Vorbild wirken können?

Die Frage mag jeder Einzelne für sich selbst beantworten und ich möchte nicht die Prüfungsergebnisse lesen, wenn ein Aufsatz geschrieben würde mit dem Titel: „Wenn ich mein Vorgesetzter wäre“.

Schon oft begab sich die Menschheit in den Fehler, in technischer Hinsicht einen Fortschritt abzulehnen, nur weil man nicht verstand, das Neue zu prüfen; aber das Sinnwidrigste ist es, Menschen von vornherein abzulehnen, die auf Grund eines unzulänglichen Materials noch nicht einmal ausreichend geschult werden konnten; im gleichen Atemzuge aber zu versuchen, jeden Gefangenen psychologisch so zu beeinflussen, daß er später wieder ein braver Bürger werden soll.

Psychologie und Pädagogik sind Lehrfächer, die von jedem Lehrer erst einmal studiert werden müssen und von jedem Schüler, sofern er Interesse dafür hat, auch gelernt werden können. Im Sinne des Strafvollzugs muß diese Voraussetzungen der Vorgesetzte erfüllen und er ist es, der die ihm unterstellten Kräfte in der psychologischen Erkenntnis so zu führen, zu schulen und an den Platz zu stellen hat, wo sie in ihrem Fach der Meister sind. (In praktischer Hinsicht drückt das die DVO aus).

Die Möglichkeiten sind innerhalb des Strafvollzuges ausreichend vorhanden, denn solange es Strafgesetzbücher gibt, hat es immer Verbrechen und Verbrecher gegeben und unter diesen rücksichtslose, brutale und unsittliche Elemente, die eine harte Hand zur Erziehung gebrauchen, und wiederum solche, bei denen Hoffnung auf eine Resozialisierung besteht, wenn sie selbst den Willen dazu aufbringen. Trennung solcher Gefangener und damit die Schaffung einigermaßen gleichmäßiger Niveaus, auf denen dann die Aufsichtsbeamten und Erzieher ihren Anlagen entsprechend ihren Dienst erfüllen können, das ist eine der ersten Notwendigkeiten. Ob diese Aufgabe generell von den Landesstrafvollzugsämtern gelöst oder jeder Anstalt überlassen bleiben sollte, kann letzten Endes nicht vom Aufsidtsdienst entschieden werden. Aber das ist nur eine der vielen Notwendigkeiten, die geschafft werden müßten, um im Strafvollzug einen höheren Erfolg erringen zu können. Das sind letzten Endes Tatsachen, die keinem Strafvollzugsamt ein Geheimnis sind, ebensowenig wie es keinem Beamten verborgen bleiben kann, daß bei all diesen Problemen erst einmal die finanziellen Schwierigkeiten geklärt werden müssen. Es handelt sich dabei nicht um höhere Löhne — wie irrtümlich angegeben wird — sondern um Einstellung von mehr Beamten, um individuell arbeiten zu können und um Veränderungen der Baulichkeiten, um endgültig Kübel und Wasserkanne verschwinden zu lassen, denn diese Art der Hygiene trägt nicht zu einem Erziehungsprogramm bei.

Lieber Leser, ich bin mir all der Schwierigkeiten bewußt, die erst einmal innerhalb eines neuen Strafvollzuges gelöst werden müssen und aus diesem Grunde begrüße ich die Gründung der „Gesellschaft für Fortbildung der Strafvollzugsbediensteten e. V.“, und ich hoffe, daß eine gemeinsame Arbeit und eine fruchtbringende Diskussion aller Probleme eine wertvolle Vorarbeit für die Zukunft sein wird.